

Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Braunau über die Einschau in die Gebarung der

Gemeinde

St. Peter am Hart



Impressum

Medieninhaber: Land Oberösterreich

Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

post@ooe.gv.at

Herausgeber, Bezirkshauptmannschaft Braunau

Gestaltung und Grafik 5280 Braunau am Inn, Hammersteinplatz 1

Herausgegeben: Braunau am Inn, im Juli 2024

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau hat in der Zeit vom 15. Jänner bis 15. Februar 2024 durch einen Prüfer gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde St. Peter am Hart vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2021 bis 2024 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor. Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde St. Peter am Hart und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Braunau dar. Die zuständigen Organe der Gemeinde St. Peter am Hart haben sich mit diesen Empfehlungen auseinanderzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
Haushaltsentwicklung	12
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN	
RÜCKLAGEN	
FINANZAUSSTATTUNG	15
HUNDEABGABE	
ZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	
GRUNDSTEUER	
GEMEINDEVERWALTUNGSABGABEN	
Kundenforderungen	
FREMDFINANZIERUNGEN	
GELDVERKEHRSSPESEN	18
PERSONAL	19
DIENSTPOSTENPLAN	19
ALLGEMEINE VERWALTUNG	20
KINDERGARTEN UND KRABBELSTUBE	
REINIGUNG	
STANDESAMT	
ÜBERSTUNDEN	
FAHRTKOSTENZUSCHUSS	
ERHOLUNGSURLAUB	
DIENSTZEITREGELUNG	
MITARBEITERGESPRÄCHE	
KOOPERATION MIT GEMEINDEN	
BAUHOF	25
FUHRPARK	
WINTERDIENST	
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	27
Wasserversorgung	
Abwasserbeseitigung	
ABFALLBESEITIGUNG	
KINDERGARTEN	
KINDERGARTENTRANSPORT	
Krabbelstube	
FREIBAD	
Bücherei	
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	42
FRIEDHOF- UND AUFBAHRUNGSHALLE	42
Verpachtungen	42
Interessentenbeiträge	43
AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE	
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	
Freiwillige Ausgaben	
FEUERWEHR	
Turnsaal	
GASTSCHULBEITRÄGE	
SCHULISCHE NACHMITTAGSBETREUUNG	46

GEMEINDE-KGSCHLUSSBEMERKUNG	
INVESTITIONSVORSCHAU	
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN	
INVESTITIONEN	49
Bezüge, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder	
Prüfungsausschuss	48
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	48
GEMEINDEVERTRETUNG	48
Versicherungen	47
STROM	46
Nahwärme	46

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die Gemeinde verfügte im Jahr 2021 über freie Finanzmittel von 725.079 Euro. Im Folgejahr 2022 stellte sich die Haushaltsgebarung noch erfreulicher dar - die frei verfügbaren Geldmittel stiegen auf 843.212 Euro an. Die gute Finanzlage war zu einem nicht unwesentlichen Teil auf den geringen Verschuldungsgrad der Gemeinde zurückzuführen. Im landesweiten Vergleich der Finanzkraft lag die Gemeinde 2022 auf dem 201. Rang.

Den positiven Gebarungsverlauf widerspiegeln gleichermaßen auch die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit. Sie lagen bei 661.202 Euro (2021) und 669.412 Euro (2022).

Das Nettoergebnis – Saldo 0 – des Ergebnishaushalts betrug 302.132 Euro (2021) und 499.441 Euro (2022). Somit haben die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht.

Das Gemeindevermögen stieg im Prüfungszeitraum um 534.015 Euro auf 28.711.073 Euro. Somit lagen die Neuinvestitionen über dem Ausmaß der Abschreibungen. Vom Vermögen konnten 97 % durch Eigenmittel finanziert werden.

Lag der Rücklagenbestand Anfang 2021 noch bei 2.818.603 Euro, so verminderte er sich bis Ende 2022 auf 2.195.979 Euro. In den Budgets 2023 und 2024 sind weitere Verminderungen auf letztendlich 459.900 Euro vorgesehen, die primär im Zusammenhang mit der Finanzierung von investiven Einzelvorhaben stehen.

Laut der mittelfristigen Planung kann die Gemeinde 2024 und 2026 einen Haushaltsausgleich nur durch die Inanspruchnahme von Rücklagenmittel erzielen. Das Nettoergebnis des Ergebnishaushalts weist mittelfristig durchgehend Minuswerte aus. Im Hinblick auf die getrübten Aussichten für die Entwicklung der Finanzgebarung der Gemeinde kommt der Beachtung und Umsetzung der im Prüfungsbericht enthaltenen Empfehlungen eine besondere Bedeutung zu.

Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Es wird der Gemeinde empfohlen, von der gesetzlichen Möglichkeit der Ausschreibung und Einhebung eines Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale Gebrauch zu machen.

Fremdfinanzierungen

Die Darlehens- und Haftungsbestände beliefen sich Ende 2022 in Summe auf 1.279.302 Euro. Mit einem Wert je Einwohner von 538 Euro bewegte sich die Gemeinde landesweit betrachtet auf einem niedrigen Niveau. Dies begünstigte die positive Finanzlage der Gemeinde.

Bei 2 Darlehen wird ein Handlungsbedarf auf Anpassung der Zinskonditionen gesehen.

Die Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse überschritten im Jahr 2022 den Schuldendienst um 18.962 Euro. Für das Jahr 2023 ist eine Belastung von 30.247 Euro ausgewiesen, bevor für die Jahre 2024 bis 2027 Jahresbelastungen zwischen 77.707 Euro und 8.605 Euro prognostiziert werden.

Personal

Die Personalkosten betrugen 983.023 Euro (2021) und 1.007.818 Euro (2022). Die Budgets 2023 und 2024 gehen von Steigerungen auf 1.179.400 Euro und 1.565.500 Euro aus. Der massive Anstieg 2024 steht primär im Zusammenhang mit der Installierung einer weiteren Kindergartengruppe und der Umstellung von Fremd- auf Eigenreinigung.

Der Dienstpostenplan bedarf im Bereich des Bauhofs einer Anpassung.

Der Personalstand in der Allgemeinen Verwaltung lag innerhalb des gesetzlichen Rahmens.

Der Personaleinsatz für die Reinigung stellt sich als hoch dar. Es wird empfohlen, diesen zu überdenken.

Aus Gründen der Gewährleistung einer gleichartigen Behandlung aller Gemeindebediensteten wird der Gemeinde empfohlen, im Einvernehmen mit den am Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Braunau beteiligten Gemeinden für die Berechnung der Aufwandsentschädigungen der Standesbeamten die Landesregelungen zu übernehmen.

Bei einem Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung gelangte eine Überstundenpauschale zur Auszahlung. Der Bedienstete erfüllte im Prüfungszeitraum das Mindestmaß an zu leistenden Überstunden im Schnitt mit weniger als 25 %. Es ist daher ein Ermittlungsverfahren auf Neuberechnung und -festsetzung der Überstundenpauschale einzuleiten.

Aus gegebenem Anlass wird die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Urlaubsanspruch und -verfall eingefordert.

Abweichende Vorgehensweisen zur flexiblen Arbeitszeitregelung können nur mit schriftlicher Zustimmung des Dienststellenleiters und nur in Ausnahmefällen genehmigt werden.

Der Gemeinderat sollte sich mit der Thematik und den Möglichkeiten der Realisierung von Kooperationsprojekten in der Allgemeinen Verwaltung und im Bauhof auseinandersetzen.

Bauhof

Der Gemeindevorstand hat sich mit einer entgegen den dienstrechtlichen Möglichkeiten ausbezahlten Gehaltszulage und mit den Bereitschaftsentschädigungen zu befassen. Bei dem im Gehaltsschema "alt" befindlichen Facharbeiter ist eine gehaltsrechtliche Besserstellung möglich.

Da die Bauhofmitarbeiter in ihren Arbeitsaufzeichnungen hohe Stundenausmaße dem Bereich "Sonstige" zuordneten, sind sie anzuhalten, detailliertere Aufzeichnungen vorzunehmen.

Nach den dienstrechtlichen Regelungen darf Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Der Betrieb erwirtschaftete im Jahr 2021 einen Fehlbetrag von 8.105 Euro und im Jahr 2022 einen Überschuss von 9.688 Euro.

Im Jahr 2022 wiesen 68 Wasserzähler einen Verbrauch unter 30 m³ aus. Da die Gemeinde nur 4 Ausnahmen von der Wasserbezugspflicht bewilligte, besteht ein Handlungsbedarf auf Klärung und Dokumentation der bewohnten Objekte mit einem geringen Wasserverbrauch.

Die Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Wasseranschlussleitung sind ausnahmslos durch die Objekteigentümerin oder den -eigentümer zu tragen.

Die Wassergebührenordnung bedarf einer Anpassung. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, die Gebührensätze für die Anschluss- und Bereitstellungsgebühren anzuheben und eine Mindestbezugs- oder Grundgebühr vorzusehen.

Da zu den Bereitstellungsgebühren anstelle des in den Gebührenordnungen enthaltenen Gebührensatzes pro m² Grundfläche von 0,11 Cent ein solcher von 11 Cent zur Vorschreibung gelangte, sind die falsch vorgeschriebenen und nicht verjährten Gebühren aufzurollen.

Abwasserbeseitigung

Der Betrieb wies Überschüsse von 303.696 Euro (2021) und 226.420 Euro (2022) aus.

Für landwirtschaftliche Objekte bestehen 21 Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage. Es ist zu prüfen, ob zu diesen Fällen die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Anschlusspflicht noch vorliegen.

Die Kanalordnung bedarf einer Anpassung. Die gesetzlichen Vorgaben für die Kostentragung im Zusammenhang mit der Errichtung und Instandhaltung einer Anschlussleitung und eines erforderlichen Hauspumpwerks inkl. einer Verbindungsleitung sind zu beachten.

Auch die Kanalgebührenordnung bedarf einer Anpassung. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, die Gebührensätze für die Anschluss- und Bereitstellungsgebühren anzuheben und eine Mindestbenützungs- oder Grundgebühr vorzusehen.

Da zu den Bereitstellungsgebühren anstelle des in den Gebührenordnungen enthaltenen Gebührensatzes pro m² Grundfläche von 0,24 Cent ein solcher von 24 Cent zur Vorschreibung gelangte, sind die falsch vorgeschriebenen und nicht verjährten Gebühren aufzurollen.

Abfallbeseitigung

Die Abfallgebarung wies im Finanzierungshaushalt 2021 einen Überschuss von 3.881 Euro und im Jahr 2022 einen Abgang von 16.526 Euro aus. Im Ergebnishaushalt stellte sich die Gebarung ähnlich dar. Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollte der Betrieb zumindest auszahlungsdeckend geführt werden.

Kindergarten

Die Betriebsdefizite lagen bei 179.337 Euro (2021) und 217.898 Euro (2022). Da sie sich auf hohem Niveau bewegten, wird empfohlen, Potenziale für eine Gebarungsverbesserung auszuloten und umzusetzen.

Die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) ist nach den gesetzlichen Vorgaben spätestens am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen.

Der monatliche Elternbeitrag für die Busbegleitung beim Kindergartentransport betrug 40 Euro je Kind. Der auszahlungsdeckende Beitrag wäre 2022 bei 45 Euro je Kind gelegen.

Krabbelstube

Die Defizite stellten sich mit 68.392 Euro (2021) und 97.257 Euro (2022) als hoch dar. Es wird empfohlen, Potenziale für eine Gebarungsverbesserung auszuloten und umzusetzen.

Freibad

Das Defizit lag bei 87.335 Euro (2021) und 90.888 Euro (2022). Der Auszahlungsdeckungsgrad für 2022 betrug 15 %. Er lag deutlich unter den Landesempfehlungen von mindestens 50 %. Die Fortführung des Freibadbetriebs sollte kritisch hinterfragt werden – zumindest bei anstehenden Investitionen größeren Ausmaßes. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, die mittelfristig einen Deckungsgrad von zumindest 50 % erwarten lassen.

Bücherei

Die Bücherei wies Defizite von 6.322 Euro (2021) und 8.645 Euro (2022) aus. Daraus ergaben sich Subventionsquoten je Einwohner von 2,56 Euro (2021) und 3,47 Euro (2022), die sich

über der Landesempfehlung von 2 Euro je Einwohner bewegten. Potenziale für eine Defizitsenkung werden im Zusammenhang mit einer Anhebung der Entgelte und mit dem Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeitern gesehen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Friedhof und Aufbahrungshalle

Im Zusammenhang mit der Nutzung des Friedhofs und der Aufbahrungshalle durch die Pfarre wird der Abschluss einer Vereinbarung empfohlen. Darin sollte die Tragung der Kosten für den laufenden Betrieb durch die Pfarre vorgesehen werden.

Verpachtungen

Zur Stockschützenanlage und zum Musikheim wird empfohlen, mit den Vereinen schriftliche Nutzungsvereinbarungen abzuschließen. Es wird als zumutbar erachtet, dass alle Vereine im Zusammenhang mit der Nutzung von Gemeindeeinrichtungen die gesamten Betriebskosten übernehmen.

Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren sowie der Verkehrsflächenbeiträge. Die Überprüfung erstreckte sich weiters auf die Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Infrastrukturkostenbeiträge

Nach den gesetzlichen Regelungen können Infrastrukturkostenvereinbarungen nicht nur die Verpflichtung der Grundeigentümer zur Tragung der Kosten für die Straßenherstellung, sondern auch für die Errichtung der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung umfassen.

Freiwillige Ausgaben

Die freiwilligen Ausgaben umfassten Geldzuwendungen an eine politische Seniorenvereinigung. Förderungen an politische Seniorenvereinigungen zur Tätigkeit bei der politischen Willensbildung sind unzulässig.

Feuerwehr

Der Finanzbedarf der Feuerwehr betrug 49.371 Euro (2021) und 47.809 Euro (2022). Daraus ergaben sich Werte je Einwohner von 17,94 Euro und 17,37 Euro.

Zum Finanzbedarf der Feuerwehr sollten bei der Budgeterstellung detaillierte Planungsunterlagen eingefordert werden. Die Auszahlungen sollten nur mit dem sachlich begründeten Jahreserfordernis veranschlagt werden. Der Richtwert des Oö. Landes-Feuerwehrkommandos zum plausiblen Finanzbedarf der Feuerwehr sollte nicht überschritten werden.

Die Entgelte für kostenpflichtige Einsätze der Feuerwehr sind in den Rechenwerken der Gemeinde darzustellen.

Der Gemeinderat sollte sich mit der Thematik der Weiternutzung der alten Feuerwehrzeugstätte inkl. des alten Musikheims befassen.

Turnsaal

Für die Vorschreibung von Benützungsentgelten im Rahmen der Überlassung des Turnsaals an Dritte sollte die Gemeinde eine Tarifordnung nach dem Muster des Landes OÖ erlassen.

Gastschulbeiträge

Es ist auf die korrekte Berechnung und Vorschreibung der Gastschulbeiträge zu achten. Fehlerhafte Vorschreibungen anderer Gemeinden sollten beeinsprucht werden.

Nahwärme

Eine Überschreitung des Landesrichtwerts für den Wärmepreis sollte vermieden werden. Gegebenenfalls sollten Preisverhandlungen mit dem Wärmelieferanten geführt werden.

Strom

Vor Ablauf des Energieliefervertrags Ende 2024 sollte die Gemeinde Vergleichsangebote einholen und einen Liefervertrag mit dem Bestbieter abschließen.

Versicherungen

Es wird empfohlen, eine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben. Vor dem Abschluss von Versicherungsverträgen sollten mehrere Angebote eingeholt werden. Im Vergabeverfahren hat der Bürgermeister gegebenenfalls seine Befangenheit wahrzunehmen.

Gemeindevertretung

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die budgetierten Kreditansätze lagen deutlich unter den gesetzlichen Möglichkeiten. Die getätigten Auszahlungen bewegten sich innerhalb der Budgetrahmen.

Prüfungsausschuss

Die Überprüfung der Gebarung ist nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig.

Investitionen

Das Investitionsvolumen betrug 3.016.586 Euro. Davon entfielen auf die Feuerwehr 29 %, den Straßenbereich 26 %, die Abwasserbeseitigung 25 % und der Rest auf das Musikheim, die Wasserversorgung, die Straßenbeleuchtung, den Katastrophenschutz und den Fuhrpark.

Unter der investiven Gebarung errechnete sich Ende 2022 ein negativer Gesamtsaldo von 1.043.774 Euro. Im Rechenwerk der Gemeinde war dementgegen ein abweichender Saldo ausgewiesen und fehlten zu einzelnen Vorhaben die erforderlichen Nachweise. Die gesetzlichen Vorgaben für die Darstellung der Geldbewegungen der investiven Gebarung und die entsprechenden Nachweise sind zu beachten. Die Finanzierung der Vorhaben war zum Prüfungszeitpunkt gesichert.

Im Rahmen des Vorhabens "Neuerrichtung einer Feuerwehrzeugstätte und eines Musikheims" fasste der Gemeindevorstand verschiedene Vergabebeschlüsse, obwohl diese in die Zuständigkeit des Gemeinderats gefallen wären. Die gesetzlichen Bestimmungen für die Abwicklung von Bauvorhaben sind zu beachten.

Gemeinde-KG

Der Kassenbestand war Ende 2022 mit 40.023 Euro ausgewiesen. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Gewinnentnahme zu prüfen.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	BR
Gemeindegröße (km²):	22,90
Seehöhe (Hauptort):	372 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	56

Infrastruktur: Straßen	
Gemeindestraßen (km):	50,97
Güterwege (km):	0
Landesstraßen (km):	11,40

Gemeinderats-Mandate:	11	6	4	3	1
nach der GR-Wahl 2021:	VP	FP	SP	Grüne	NEOS

Entwicklung der Einwohnerzahlen:		
Volkszählung 2001:	2.393	
Registerzählung 2011:	2.421	
Registerzählung 2021:	2.468	
EWZ lt. ZMR 31.10.2022:	2.492	
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	2.660	
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	2.752	

Infrastruktur: Wasser und Kanal		
Wasserleitungen (km):	12,13	
Hochbehälter:	1	
Pumpwerke Wasser:	1	
Kanallänge (km):	30,72	
Druckleitungen (km):	5,492	
Pumpwerke Kanal:	7	

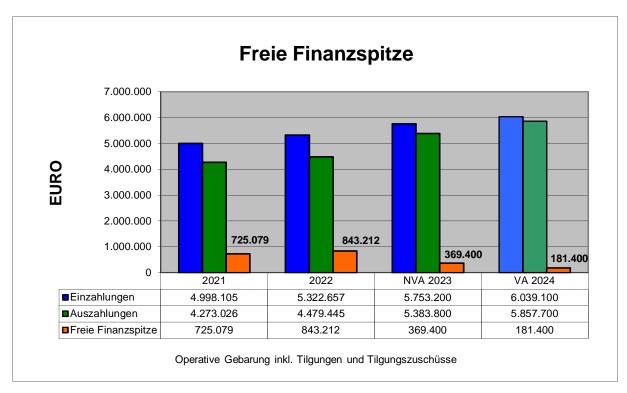
Finanzkennzahlen (in Euro)):		
Einzahlungen der laufenden	Geschäftstätigkeit I	RA 2022:	5.323.383
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2022:			669.412
Förderquote nach der "Gemeindefinanzierung Neu" im Jahr 2024:			62 %
Finanzkraft 2022 je EW:*	1.317	Rang (Bezirk / OÖ):*	20 / 201

Sonstige Infrastruktur:	
Freibad:	1
Freiwillige Feuerwehr:	1

Bildungseinrichtungen 2023/2024		
Kindergarten:	4 Gruppen, 71 Kinder	
Krabbelstube:	1 Gruppe, 10 Kinder	
Volksschule:	5 Klassen, 95 Schüler	

^{*} Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2022

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die Freie Finanzspitze gibt Auskunft über die Leistungsfähigkeit und die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung. Sie errechnet sich im Wesentlichen aus dem Saldo der operativen Gebarung abzüglich den laufenden Darlehenstilgungen.

Die Gemeinde verfügte in den Jahren 2021 und 2022 über freie Finanzmittel von insgesamt 1.568.291 Euro. Die gute Finanzlage war nicht zuletzt einer geringen Verschuldung zuzuschreiben. In den Budgets für die Jahre 2023 und 2024 werden verminderte Handlungsspielräume von 369.400 Euro und 181.400 Euro prognostiziert.

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2021	RA 2022	NVA 2023	VA 2024
Saldo 1 – Operative Gebarung	805.947	967.010	333.300	31.700
Saldo 2 – Investive Gebarung	-890.638	-1.521:953	-2.131.400	283.400
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-141.568	-109.959	895.100	-44.300
Saldo 5 – Geldfluss	-226.259	-664.902	-903.000	270.800
- Saldo investive Einzelvorhaben	-887.461	-1.334.314	-1.006.200	343.600
Ergebnis Ifd. Geschäftstätigkeit	661.202	669.412	103.200	-72.800

In den Rechnungsergebnissen 2021 und 2022 wies die operative Gebarung (Saldo 1) Überschüsse aus. In der investiven Gebarung (Saldo 2) ergaben sich dem entgegen Fehlbeträge, die mit den Überschüssen der operativen Gebarung nicht zur Gänze ausgeglichen werden konnten.

Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. In den Jahren 2021 und 2022 verminderte sich der Schuldenstand.

Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. Die liquiden Mittel stellten sich in den Jahren 2021 und 2022 rückläufig dar.

Am Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit bestimmt sich in OÖ der Haushaltsausgleich. Die Ergebnisse betrugen 661.202 Euro (2021) und 669.412 Euro (2022).

Im Nachtragsvoranschlag 2023 ist im Vergleich zu den Rechnungsabschlüssen 2021 und 2022 ein deutlich vermindertes Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ausgewiesen. Eine weitere Verschlechterung der Haushaltssituation hin zu einem Negativwert von 72.800 Euro prognostiziert der Voranschlag 2024. Zu dessen Bedeckung ist eine Rücklagenentnahme vorgesehen.

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2021	RA 2022	NVA 2023	VA 2024
Erträge	5.262.466	5.726.004	6.015.900	6.385.300
Aufwendungen	4.960.334	5.226.563	6.276.300	6.852.100
Nettoergebnis (Saldo 0)	302.132	499.441	-260.400	-466.800
Entnahme von Rücklagen	112.281	1.021.413	1.614.300	608.300
Zuweisung an Rücklagen	28.194	475.819	347.500	13.000
Nettoergebnis nach Rücklagen	386.219	1.045.035	1.006.400	128.500

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenbewegungen. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass es möglich war, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) mit den Erträgen abzudecken. Die jährlichen Veränderungen sind im Vermögenshaushalt in den Passiva unter Punkt C Nettovermögen (Ausgleichsposten) dargestellt.

Der Saldo 0 stellte sich in den Jahren 2021 und 2022 positiv dar. Der Rücklagenbestand verminderte sich um 629.681 Euro. Für die Jahre 2023 und 2024 sind negative Nettoergebnisse prognostiziert.

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)					
AKTIVA	Ende 2020	Ende 2022	Differenz		
Langfristiges Vermögen	25.082.779	26.513.024	1.430.245		
Kurzfristiges Vermögen	3.094.279	2.198.049	-896.230		
Summe	28.177.058	28.711.073	534.015		
PASSIVA					
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	19.233.946	20.058.466	824.520		
Sonderposten Investitionszuschüsse	7.880.900	7.885.114	4.214		
Langfristige Fremdmittel	1.011.965	724.798	-287.167		
Kurzfristige Fremdmittel	50.247	42.695	-7.552		
Summe	28.177.058	28.711.073	534.015		

Erläuterungen zum Vermögenshaushalt mit Stand 31. Dezember 2022

Das Vermögen stieg von Ende 2020 bis Ende 2022 von 28.177.058 Euro auf 28.711.073 Euro, was einem Zuwachs von 534.015 Euro entsprach. Somit lagen die Neuinvestitionen über dem Ausmaß der Abschreibungen.

Das langfristige Vermögen bestand primär aus den Sachanlagen von 25.390.231 Euro, die die Vermögenssubstanz darstellten (zB Grundstücke, Grundstückseinrichtungen, Gebäude, Infrastruktur, Wasser- und Abwasserbauten). Grundsätzlich werden für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte abzüglich der bisherigen Abschreibungen herangezogen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt (Grundstücke sind von der Abschreibung ausgenommen, da sie in der Regel keiner Abnutzung unterliegen).

Das kurzfristige Vermögen ergab sich aus den liquiden Mitteln (Bar- und Giralgeld sowie Zahlungsmittelreserven).

Die langfristigen Fremdmittel (mehr als 1 Jahr) ergaben sich aus den Finanzschulden von 527.580 Euro und den Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen von 197.218 Euro.

Die kurzfristigen Fremdmittel stellten kurzfristige Verbindlichkeiten von 18.732 Euro und Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube von 23.963 Euro dar. Das kurzfristige Vermögen war deutlich höher als die kurzfristigen Fremdmittel, wodurch die Liquidität der Gemeinde rechnerisch gegeben war.

Das Vermögen konnte die Gemeinde zum überwiegenden Teilen aus dem Nettovermögen und den Investitionszuschüssen finanzieren. Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden. Laut dieser konnten 97 % des Vermögens durch eigene Mittel finanziert werden.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

Der mittelfristigen Planung kommt im Hinblick auf die Realisierung investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu.

Der Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht stellt sich nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-72.800	35.700	-479.700	141.100	136.300
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	-466.800	-349.900	-277.200	-130.900	-199.600

Laut der mittelfristigen Planung wird die Gemeinde in der laufenden Gebarung 2024 und 2026 auf Rücklagen zurückgreifen müssen, um einen Haushaltsausgleich erzielen zu können.

Das Nettoergebnis des Ergebnishaushalts weist durchgehend ein Minus von insgesamt 1.424.400 Euro aus.

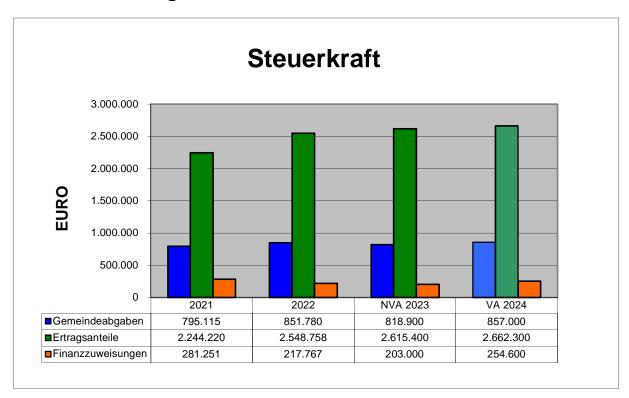
Im Hinblick auf die getrübten Aussichten für die Entwicklung der Finanzgebarung der Gemeinde kommt der Beachtung und Umsetzung der im Prüfungsbericht enthaltenen Empfehlungen eine besondere Bedeutung zu.

Rücklagen

Die Gemeinde verfügte zu Beginn 2021 über einen Rücklagenbestand von 2.818.603 Euro. Dieser verminderte sich bis Ende 2022 auf 2.195.979 Euro. Davon befanden sich 915.869 Euro auf einem eigenen Bankkonto mit einer Haben-Verzinsung von 2,3 %. Der Rest von 1.280.110 Euro war zur Verstärkung des Kassenbestands auf dem laufenden Girokonto deponiert und somit in den liquiden Mitteln enthalten.

Im Nachtragsvoranschlag 2023 ist eine weitere Rücklagenverminderung auf 929.200 Euro budgetiert. Eine solche ist auch im Voranschlag 2024 auf letztendlich 459.900 Euro vorgesehen. Der Rücklagenabbau steht primär im Zusammenhang mit der Finanzierung von investiven Einzelvorhaben.

Finanzausstattung



Die Gemeinde lag im landes- und bezirksweiten Vergleich der Finanzkraft 2022 (438 und 46 Gemeinden) mit 1.317 Euro je Einwohner auf den 201. und 20. Rängen.

Die Steuerkraft lag im Jahr 2021 bei 3.320.586 Euro. Im Folgejahr 2022 stieg sie im Ausmaß von etwa 9 % auf 3.618.305 Euro. Das Budget 2023 geht von weiteren Zuwächsen auf 3.637.300 Euro aus, die jedoch vor allem aufgrund eines höheren Kommunalsteueraufkommens höher als vorgesehen ausfallen werden. Auch der Voranschlag 2024 geht vorerst von einer neuerlichen Verbesserung der Steuerkraft aus. Es bleibt abzuwarten, ob diese positive Entwicklung tatsächlich eintreten wird.

Von der Steuerkraft entfielen in den Jahren 2021 und 2022 im Schnitt 69 % auf die Ertragsanteile, die von 2.244.220 Euro auf 2.548.758 Euro anstiegen.

Die Gemeindeabgaben waren 2021 und 2022 an der Steuerkraft mit durchschnittlich 24 % beteiligt (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022
Kommunalsteuer	550.292	589.361
Grundsteuer A+B	192.204	211.761
Sonstige	52.619	50.658
Summe	795.115	851.780

Die Finanzzuweisungen umfassten im Schnitt 7 % der Steuerkraft (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022
Strukturfondsmittel "Gemeindefinanzierung Neu"	140.855	138.726
Gemeinde-Entlastungspakete	13.800	0
Finanzzuweisung § 24 Z 1 und 2 FAG 2017	126.596	79.041
Summe	281.251	217.767

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe entspricht mit 20 Euro für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, dem gesetzlichen Höchstrahmen. Die Abgabe für sonstige Hunde liegt mit 50 Euro auf Höhe der Mindestempfehlung des Landes OÖ.

Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 können Gemeinden ab Jahresbeginn 2019 einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausschreiben und einheben. Der mögliche Zuschlag beträgt seit November 2023 für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 % (129,60 Euro) und für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 % (259,20 Euro).

Der Gemeinderat beschloss keinen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird dem Gemeinderat empfohlen, den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale zu beschließen.

Grundsteuer

Die Erfassung der Fertigstellung eines Bauvorhabens im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR) kann sich auf den Einheitswert und damit auf die Grundsteuer auswirken. Die gesetzlichen Regelungen für die Eintragungspflicht aller AGWR-relevanten Bauvorhaben besteht seit dem Jahr 2004. Gemäß Oö. Bauordnung 1994 ist für den Baubeginn eine Frist von 3 Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung und für die Fertigstellung der Bauausführung eine weitere Frist von 5 Jahren nach Meldung des Baubeginns vorgesehen.

Es lag eine Aufstellung über die Bauvorhaben mit Baubewilligungen vor dem Jahr 2018 auf, zu denen nach Ablauf der 5-Jahres-Frist für die Baufertigstellung keine Erfassung im AGWR erfolgte. Die Aufstellung umfasste 8 Bauvorhaben.

Die Überprüfung dieser Fälle ergab keine Beanstandungen, da die Gemeinde die Verjährungsfristen für die Baufertigstellung mit Bescheid verlängerte.

Gemeindeverwaltungsabgaben

Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung der Abgaben nach der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 zur Tarifpost 8 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden), zur Tarifpost 25 (Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigung), zur Tarifpost 32 (Anzeige von Veranstaltungen) und zur Tarifpost 48a (Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgung).

Die Überprüfung dieser Verwaltungsabgaben ergab keine Beanstandungen. Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigung und von der Bezugspflicht von Wasser aus der gemeindeeigenen Versorgungsanlage gewährte die Gemeinde innerhalb des Prüfungszeitraums keine.

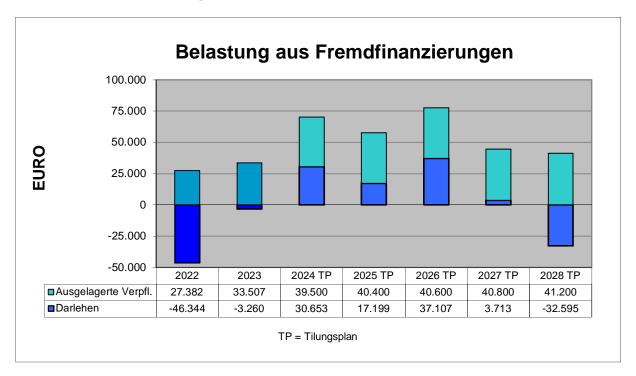
Kundenforderungen

Zum Jahresende 2023 bestanden offene Forderungen von 228.922 Euro, von denen nach Abzug der langfristigen Forderungen in Form von Tilgungszuschüssen beim Siedlungswasserbau von 211.725 Euro ein bereinigter Wert von 17.197 Euro verblieb.

Die Höhe der offenen Forderungen war als vertretbar anzusehen.

Die Gemeinde stellte Mahngebühren und Säumniszuschläge für nicht zeitgerecht entrichtete Vorschreibungen in Rechnung.

Fremdfinanzierungen



In der Grafik sind die Belastungen aus den Fremdfinanzierungen (Darlehen der Gemeinde und anteilige Darlehen beim Reinhaltungsverband Braunau und Umgebung) dargestellt. Darlehen bei der "Gemeinde-KG" und Leasingverpflichtungen bestanden keine. Aufgrund der guten Liquidität war keine Notwendigkeit des Abschlusses von Kassenkreditverträgen gegeben.

Die Darlehens- und Haftungsbestände stellten sich Ende 2022 wie folgt dar – sie betrafen zur Gänze den Siedlungswasserbau (Geldbeträge in Euro):

Jahr	2022
Schulden	527.580
Haftungen	751.722
Summe	1.279.302
Einwohner It. ZMR (2020)	2.380
Verbindlichkeiten pro Einwohner	538

Mit der Verbindlichkeit pro Einwohner von 538 Euro rangierte die Gemeinde landesweit (insgesamt 438 Gemeinden) auf dem 399 Platz. Sie wies somit einen niedrigen Verschuldungsgrad auf. Dieser Umstand beeinflusste wesentlich die laufende Haushaltsgebarung.

Eine Neuverschuldung ging die Gemeinde im Jahr 2023 von 1.000.000 Euro ein. Dies stand im Zusammenhang mit der Zwischenfinanzierung von Fördermitteln für die Errichtung einer Feuerwehrzeugstätte und eines Musikheims. Voraussichtlich bis zum Jahr 2026 wird das Darlehen wieder getilgt sein. Eine weitere Neuverschuldung ist im Zeitraum der mittelfristigen Planung nur im Jahr 2024 im Rahmen des Bauabschnitts 13 der Abwasserbeseitigung von 350.000 Euro vorgesehen.

Verschiedene Darlehen enthielten keinen Vermerk dahingehend, dass als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen wird, falls der Zinsindikator unter einem Wert von 0 % liegt. Bei diesen Darlehen berechnete die Bank die Zinsen vom Wert Null weg. Dagegen erhob die Gemeinde bei der Bank Einwendungen.

Die Zinskonditionen lagen bei 2 Darlehen (6-Monats-Euribor + Aufschläge von 0,75 %) über dem Marktniveau.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei negativen Verhandlungsergebnissen die Darlehen zu kündigen und neu auszuschreiben. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass ev. Ansprüche aus dem negativen Euribor nicht verloren gehen.

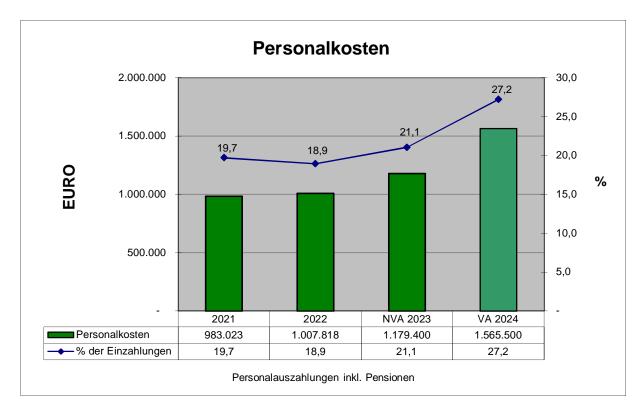
Zu den Siedlungswasserbaudarlehen erhielt die Gemeinde im Jahr 2022 Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse von 156.953 Euro. Bis zum Jahr 2028 sind schrittweise Rückgänge auf 68.567 Euro zu erwarten.

Die Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse überschritten im Jahr 2022 die Zahlungen zu den Fremdfinanzierungen um 18.962 Euro. Im Jahr 2023 beeinflussten die Fremdfinanzierungen negativ das gestiegene Zinsniveau, verminderte Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse sowie die Zinsen für die Zwischenfinanzierung. Die Belastungen kamen bei 30.247 Euro zu liegen. Für die Jahre 2024 bis 2027 werden jährliche Belastungen zwischen 77.707 Euro und 8.605 Euro prognostiziert, worin jedoch die 2024 vorgesehene Neuverschuldung noch keine Berücksichtigung fand.

Geldverkehrsspesen

Die Geldverkehrsspesen betrugen 2.582 Euro (2021), 2.683 Euro (2022) und 3.041 Euro (2023). Damit bewegten sie sich auf einem akzeptablen Niveau.

Personal



Die Auszahlungen für das Personal (inkl. Pensionen) betrugen 983.023 Euro (2021) und 1.007.818 Euro (2022). Dies entsprach Anteilen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit von 19,7 % und 18,9 %. Die Budgets 2023 und 2024 gehen von Kostenanstiegen auf 1.179.400 Euro und auf 1.565.500 Euro aus. Der massive Anstieg 2024 steht primär im Zusammenhang mit der Installierung einer weiteren Kindergartengruppe und der Umstellung von Fremd- auf Eigenreinigung.

Ohne Berücksichtigung der Vergütungsleistungen betrafen die Auszahlungen die nachfolgenden Bereiche – zum Jahr 2022 sind auch die Belastungen je Einwohner – 2.752 laut Gemeinderatswahl 2021 – dargestellt (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	NVA 2023	VA 2024	Kosten je Einwohner
Allgemeine Verwaltung	271.486	266.329	318.100	401.100	97
Kindergarten	269.452	273.191	374.400	582.000	99
Bauhof	179.409	192.711	213.900	246.800	70
Krabbelstube	80.038	85.280	92.400	113.000	31
Bücherei	6.618	7.401	9.400	10.400	3
Volksschule	0	0	0	41.000	0
Pensionen	176.020	182.906	171.200	171.200	66
Summe	983.023	1.007.818	1.179.400	1.565.500	366

Dienstpostenplan

Die Gemeinde beschäftigte Ende 2023 insgesamt 28 Personen. Den Dienstpostenplan beschloss der Gemeinderat letztmalig am 14. Dezember 2023 gemeinsam mit dem Voranschlag 2024 – dem Dienstpostenplan ist in der nachfolgenden Aufstellung die tatsächliche Personalbesetzung gegenübergestellt (PE = Personaleinheiten, B = Beamte, VB = Vertragsbedienstete, GD = Funktionslaufbahnen im Gemeindedienst):

	Geltender Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung	
Bereich	PE Beamt		Einst	ufung	PE	Einstufung
	PE	VB	"Neu"	"Alt"	PE	Einstufung
	1	В	GD 10.1	-	1	GD 10.1
	1	В	GD 15.1	C I-V	1	CV
	1	VB	GD 15.1	-	1	GD 15.1
Allgemeine Verwaltung	1,25	VB	GD 17.5	-	0,75	GD 17.5
	0,73	VB	GD 17.5	I/c	0,73	I/c
	0,25	VB	GD18.4	-	0,25	GD18.4
	0,18	VB	GD 21.6	I/d	0,18	I/d
Kindorgo etan un d	1,55	VB	KBP	I2b1	1,49	l2b1
Kindergarten und Krabbelstube	5,40	VB	KBP	-	5,50	KBP
Riabbeistabe	2,95	VB	GD 22.3	-	2,95	GD 22.3
	1	VB	GD 18.1	-	1	GD 18.1
Bauhof	1	VB	GD 19.1	II/p2	1	II/p2
	1	VB	GD 19.1	-	1	GD 19.1
	0,75	VB	GD 21.3	-	0,75	GD 21.3
Reinigung	3	VB	GD 25.1	-	2,38	GD 25.1

Zur Dienstpostenreserve in der Allgemeinen Verwaltung von 0,50 PE in GD 17.5 ist 2024 eine Stellenbesetzung geplant. Hierzu beschloss der Gemeindevorstand am 14. Dezember 2023 eine Stellenausschreibung. Auch zur Dienstpostenreserve bei der Reinigung ist in absehbarer Zeit eine Personalaufnahme vorgesehen.

Der Dienstposten GD 19.1 - II/p2 unter dem Bauhof ist falsch dargestellt, da es sich dabei um einen Dienstposten GD 19.1 - II/p3 ad personam II/2 handelt.

Der Dienstpostenplan ist im Rahmen des nächsten Voranschlags bzw. Nachtragsvoranschlags anzupassen.

Allgemeine Verwaltung

Die Allgemeine Verwaltung war Ende 2023 mit 4,90 PE besetzt (2 Beamte und 6 Vertragsbedienstete). Daneben verstärkte das Verwaltungsteam ein Lehrling als Assistenzkraft. Der im Dienstpostenplan vorgesehene Besetzungsrahmen bewegte sich innerhalb der Vorgaben der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023. Die Personalkosten zum Dienstposten GD 21.6 waren gänzlich der Gemeindebücherei angelastet.

Die Lohnverrechnung ist an einen Serviceleister ausgelagert. Die Verwaltungstätigkeiten für das Standesamt werden vom Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Braunau erledigt.

Die Gemeinden haben nach der Oö. Bau-Übertragungsverordnung seit Juli 2003 die Möglichkeit, durch einen Beschluss des Gemeinderats die Zuständigkeit für Bauvorhaben für bauliche Anlagen, die auch einer gewerbebehördlichen Bewilligung bedürfen, der für das Gewerbeverfahren zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übertragen.

Es wird insbesondere im Interesse der Verwaltungsvereinfachung für Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaftstreibende das Ziel verfolgt, eine Zersplitterung der Zuständigkeiten bei den einzelnen gewerblichen Betriebsanlagen zu vermeiden. Die Übertragung der Zuständigkeit für diese Bauvorhaben bewirkt in der Praxis eine Verwaltungsvereinfachung. Die Verfahrenskonzentration bei einer Behörde stellt einen Beitrag zum Ziel einer modernen, nach dem "One-Stop-Shop-Prinzip" ausgerichteten Verwaltung dar.

Es wird der Gemeinde empfohlen, mit Einbindung der Bezirkshauptmannschaft Braunau die mögliche Zuständigkeitsübertragung zu überlegen.

Die Darstellung von Vergütungsleistungen für die Tätigkeiten der Allgemeinen Verwaltung erfolgte in den Rechnungsergebnissen 2021 und 2022 sowie in den Budgets 2023 und 2024 wie folgt (Beträge in Euro):

Abwasserbeseitigung	63.600
Wasserversorgung	15.900
Abfallbeseitigung	10.000
Kindergarten	3.600
Krabbelstube	900
Summe	94.000

Das Ausmaß der dargestellten Vergütungsleistungen kann als angepasst erachtet werden.

Kindergarten und Krabbelstube

In den Kinderbetreuungseinrichtungen waren 9 pädagogische Fachkräfte mit insgesamt 6,99 PE in KBP oder l2b1 und 5 pädagogische Assistenzkräfte mit insgesamt 2,94 PE in GD 22 beschäftigt. Den Assistenzkräften gewährte die Gemeinde mit Absolvierung des Lehrgangs für Kindergartenhelferinnen oder sonstiger Ausbildungen im Umfang von mindestens 200 Unterrichtseinheiten die dienstrechtlich vorgesehene Gehaltszulage von 75 %.

Reinigung

Die Reinigung der Gemeindeobjekte mit Flächen von insgesamt 2.831 m² erfolgte seit 2016/17 durch einen externen Dienstleister. Ab Jahresbeginn 2024 beschloss der Gemeinderat die Umstellung auf Eigenreinigung mit 3 PE in GD 25.

Für eine PE errechnet sich eine tägliche Reinigungsfläche von 944 m².

Der Personaleinsatz für die Reinigung stellt sich als hoch dar, da sich nach den Richtlinien des Landes eine Reinigungsfläche je PE von 1.400 m² ergibt.

Der Gemeinde wird empfohlen, den Personaleinsatz zu überdenken.

Standesamt

Die den Standesbeamten gewährten Aufwandsentschädigungen (Bekleidungspauschalen) bezogen sich bis zum Jahr 2022 auf eine Landesregelung aus dem Jahr 2007. Die ausbezahlten Entschädigungen betrugen 734 Euro (2021) und 756 Euro (2022).

Im Jahr 2023 erfolgte seitens des Landes eine Neuregelung. Diese sah für das Jahr 2023 beispielsweise bis 9 Trauungstage eine jährliche Aufwandsentschädigung bis zu 430 Euro und von 10 bis 24 Trauungstage eine solche bis zu 640 Euro vor.

Der Gemeindevorstand beschloss am 14. September 2023 von der Landesregelung abweichende, dem Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Braunau angepasste Aufwandsentschädigungen. Im Jahr 2023 waren jährliche Entschädigungen bis 3 Trauungstage von 210 Euro, von 4 bis 6 Trauungstage von 320 Euro und ab 7 Trauungstage von 430 Euro vorgesehen.

Die im Jahr 2023 ausbezahlten Entschädigungen betrugen in Summe 850 Euro. Nach den Landesregelungen hätten sich Entschädigungen von insgesamt 1.290 Euro errechnet.

Aus Gründen der Gewährleistung einer gleichartigen Behandlung aller Gemeindebediensteten wird der Gemeinde empfohlen, im Einvernehmen mit den am Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Braunau beteiligten Gemeinden für die Berechnung der Aufwandsentschädigungen der Standesbeamten die Landesregelungen zu übernehmen.

Überstunden

Bei einem Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung gelangte eine Überstundenpauschale mit einem Umfang von monatlich 12,7 Stunden und jährlich 152,4 Stunden zur Auszahlung.

Es wird erwartet, dass der Bezieher einer Überstundenpauschale auch ohne gesonderte Anordnung von Überstunden durch den Bürgermeister die im monatlichen Durchschnitt festgesetzten Überstunden erbringt. Es liegt in der Verantwortung des Dienstgebers, eine Überstundenpauschale in entsprechenden Zeitabständen regelmäßig hinsichtlich des Weiterbestehens der Anspruchsberechtigung zu überprüfen.

Der elektronischen Zeiterfassung war zu entnehmen, dass zur angeführten Pauschale der Umfang der tatsächlich erbrachten Überstunden bei ca. 25 Stunden (2021), ca. 48 Stunden (2022) und ca. 36 Stunden (2023) lag. Der Bedienstete erfüllte das Mindestmaß an Überstunden daher im Schnitt mit weniger als 25 %.

Es ist ein Ermittlungsverfahren auf eine Neuberechnung und -festsetzung der Überstundenpauschale einzuleiten. Der Gemeindevorstand hat sich mit dieser Thematik zu befassen.

Fahrtkostenzuschuss

Ein Fahrtkostenzuschuss gebührt nach den gesetzlichen Regelungen für Wegstrecken zwischen der nächstgelegenen Wohnung und der Dienststelle, wenn diese in einer Richtung mehr als 2 Kilometer beträgt und regelmäßig zurückgelegt wird. Die Bediensteten haben dabei einen Eigenanteil selbst zu tragen.

Als Grundlage für die Berechnung der monatlichen Fahrtauslagen diente bis 25. Oktober 2021 ausschließlich die Preistafel 11 der ÖBB. Ab 26. Oktober 2021 erfolgte eine Änderung dahingehend, dass ab einer Wegstrecke von 6 Kilometern in einer Richtung zwischen der nächstgelegenen Wohnung und der Dienststelle die monatlichen Fahrtauslagen anhand des Preises für das KlimaTicket OÖ Regional Classic (ohne Kernzonenverkehr) von 365 Euro zu ermitteln ist.

Der Gemeindevorstand diskutierte diese Thematik am 15. Juni 2022. Er fasste den Beschluss, die Neuregelung der Berechnung der Fahrtkostenzuschüsse zu übernehmen, jedoch die Differenz zu den ehemaligen Zuschüssen in Form einer freiwilligen Sozialleistung auszugleichen. Er begründete seine Vorgehensweise mit der Vermeidung finanzieller Nachteile für Bedienstete mit einem weiten Anfahrtsweg. Ab April 2022 neu eingestellte Bedienstete kamen nicht mehr in den Genuss der Sozialleistung.

Die gewährten Fahrtkostenzuschüsse beliefen sich im Jahr 2023 auf insgesamt 845 Euro und die Sozialleistungen auf insgesamt 591 Euro.

Im Sinne der Gleichbehandlung aller Gemeindebediensteten sollten ohne Ausnahmen die gesetzlichen Regelungen für den Fahrtkostenzuschuss angewendet werden.

Erholungsurlaub

Die Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche sind im Vermögenshaushalt dargestellt. Sie lagen Ende 2022 bei 23.963 Euro.

Im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sollten die Resturlaubsstände auch künftig im Rahmen gehalten werden, da Rückstellungen gebildet werden müssen, die das Nettoergebnis schmälern. Andererseits sollte der Dienstbetrieb einen vollständigen Verbrauch des Erholungsurlaubs ermöglichen.

Eine Verwaltungsbedienstete mit einem Beschäftigungsausmaß von 17,5 % verfügte Ende 2023 über einen Urlaubsrestbestand von 109 Stunden.

Nach den dienstrechtlichen Bestimmungen verfällt nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem der Erholungsurlaub entstanden ist, die Hälfte des noch nicht verbrauchten Anspruchs und der Rest nach Ablauf von 3 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist. Im Fall eines drohenden Urlaubsverfalls hat durch den Dienstgeber rechtzeitig und nachweislich ein entsprechender Hinweis zu erfolgen.

Bei der betreffenden Verwaltungsbediensteten war somit nach den gesetzlichen Verfallsbestimmungen ein anteiliger Urlaubsrest von 12,50 Stunden zu streichen, sofern die Gemeinde der Bediensteten den drohenden Urlaubsverfall rechtzeitig und nachweislich zur Kenntnis brachte.

Das Urlaubsausmaß der pädagogischen Assistenzkraft umfasst in jedem Kalenderjahr bei Vollbeschäftigung

- 200 Stunden bei einem Dienstalter von weniger als 25 Jahren,
- 240 Stunden bei einem Dienstalter von 25 Jahren oder bei Vollendung des 51. Lebensjahres und Zurücklegung von mindestens 10 Jahren im bestehenden Dienstverhältnis,
- zuzüglich 80 Stunden ab dem Jahr 2024.

Bei 2 pädagogischen Assistenzkräften in Teilzeit erfolgte die Berechnung des Urlaubsausmaßes für 2024 fälschlicherweise mit einem Basiswert von 200 Stunden, woraus sich Ansprüche von 75 Stunden und 125 Stunden ergaben. Die gesetzlichen Ansprüche beliefen sich jedoch auf 105 Stunden und 175 Stunden.

Die gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Urlaubsverfall und -anspruch sind zu beachten.

Dienstzeitregelung

Eine flexible Arbeitszeitregelung mit einer elektronischen Zeiterfassung beschloss der Gemeinderat am 10. Dezember 2015. Die Kernzeit erstreckt sich auf den Zeitraum des Parteienverkehrs am Gemeindeamt – von Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr ausgenommen abweichende Terminvereinbarungen. Als Gleitzeitplus können am Ende eines Jahresquartals max. 50 Stunden und als Gleitzeitminus monatlich max. 15 Stunden in den nächsten Monat übertragen werden. Eine Überschreitung des max. Übertrags an Plusstunden ist mit Zustimmung des Dienststellenleiters nur in Ausnahmefällen (zB außergewöhnliche Arbeitsbelastung) zulässig.

Die Gleitzeitguthaben aller Bediensteten bezifferten sich zum Jahresende 2023 auf insgesamt 730 Stunden, wobei die Guthaben von 5 Bediensteten über dem vorgesehenen Rahmen von max. 50 Stunden lagen (insgesamt 34 überhängende Stunden). Für den Übertrag dieser Stunden ins Jahr 2024 bestanden keine schriftlichen Zustimmungen des Dienststellenleiters.

Laut der flexiblen Arbeitszeitregelung wären diese Stunden zu kappen gewesen, was jedoch nicht erfolgte.

Die vom Gemeinderat beschlossene Dienstzeitregelung ist zu beachten.

Organisation

Eine Dienstbetriebsordnung laut dem Muster der Interessensvertretung der oö. Gemeinden beschloss der Gemeinderat am 12. Juni 2008. Der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan sowie die Stellenbeschreibungen waren den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Mitarbeitergespräche

Mitarbeitergespräche als Steuerungsinstrument und wichtiger Bestandteil der Personalentwicklung führte die Gemeinde entsprechend den Empfehlungen des Landes OÖ durch.

Kooperation mit Gemeinden

Die Gemeinde St. Peter am Hart ist mit anderen Gemeinden in verschiedenen Verbänden (Sozialhilfe-, Wegeerhaltungs- und Bezirksabfallverband, Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband) zusammengeschlossen. Im Zusammenhang mit Betriebsansiedlungen ist die Gemeinde dem Wirtschaftspark Innviertel INKOBA Bezirk Braunau beigetreten.

Darüber hinaus könnte die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden forciert werden, um den Herausforderungen der Zukunft, den laufenden Veränderungen in den Rechtsgrundlagen und den Anforderungen an eine moderne Verwaltung gerecht zu werden. Möglichkeiten auf Kooperationen in einzelnen fachspezifischen Bereichen (zB Buchhaltung, Bauwesen etc.) sollten ausgelotet werden.

Eine Verwaltungskooperation ließe unter anderem wirtschaftliche bzw. finanzielle Vorteile durch Spezialisierungen, Abbau von Mehrgleisigkeiten und gemeinsame Nutzung von Gemeindeeinrichtungen erwarten. Gleiches gilt auch für den Bauhof. Bei Umsetzung von interkommunalen Projekten in Form der Zusammenführung von Infrastruktur besteht die Möglichkeit der Lukrierung von Fördermitteln aus dem Regionalisierungsfonds der "Gemeindefinanzierung Neu".

Der Gemeinderat sollte sich mit der Thematik und den Möglichkeiten der Realisierung von Kooperationsprojekten primär im Bereich der Allgemeinen Verwaltung und des Bauhofs auseinandersetzen.

Bauhof

Unter dem Haushaltsansatz Bauhof inkl. Fuhrpark waren im Finanzierungshaushalt Auszahlungen von 220.076 Euro (2021) und 238.532 Euro (2022) dargestellt. Davon entfielen im Schnitt 81 % auf die Personalkosten.

Der Personalstand setzte sich aus 3 vollbeschäftigten Facharbeitern (II/p2, GD 18 und GD 19) und einem mit 75 % beschäftigten Kraftwagenlenker (GD 21) zusammen.

Der Facharbeiter in II/p2 wies mit Juli 2012 eine 10jährige Verwendung in II/p2 auf.

Nach den dienstrechtlichen Bestimmungen wäre bei einer zufriedenstellenden Verwendung ab diesem Zeitpunkt die Überstellung in II/p1 möglich gewesen.

Im Sinne einer landesweit einheitlichen Vorgehensweise wird bei einer zufriedenstellenden Verwendung des Mitarbeiters die Überstellung in II/p1 empfohlen. Dieser hat jedoch eine Änderung des Dienstpostenplans mit dem Vermerk "ad personam II/p1" vorauszugehen.

Der Facharbeiter mit dem Dienstposten GD 18.1 war bis Ende 2020 in GD 19 eingestuft. Im Rahmen der Einstellung eines 4. Bauhofmitarbeiters beschloss der Gemeindevorstand am 10. Dezember 2020 analog der dienstrechtlichen Möglichkeit die Einstufung als Vorarbeiter in GD 18.

Nach den Begleitregelungen zur Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung kann einem Vorarbeiter in GD 18 eine Gehaltszulage von 25 % zuerkannt werden, sofern der Gemeindevorstand eine solche beschließt.

In der Lohnverrechnung erfolgte fälschlicherweise die Berücksichtigung einer Gehaltszulage von 50 %. Hierzu erfolgte im Gemeindevorstand keine Beschlussfassung.

Der Gemeindevorstand hat sich mit dieser Thematik zu befassen. Die gehaltsrechtlich mögliche Gehaltszulage darf nicht überschritten werden.

Nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 sind haushaltsinterne Vergütungen darzustellen, die aus dem Ergebnishaushalt zu berechnen sind. Um ein realistisches Kostenbild bei den leistungsempfangenden Stellen sowie eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der leistenden Stellen zu ermöglichen, sind haushaltsinterne Vergütungen nach sachlichen Kriterien zuzuordnen. Zu unterscheiden sind Aufwendungen pro Arbeitsstunde, für Sachleistungen und Fahrzeuge, Maschinen und Geräte.

Die dargestellten Vergütungen deckten den Nettoaufwand weitestgehend ab.

Laut den Arbeitsaufzeichnungen waren die Bauhofmitarbeiter im Jahr 2023 in den nachfolgenden Einsatzgebieten tätig:

Bereich	Stunden	PE
Freibad	1.504	0,92
Gemeindestraßen	1.365	0,83
Ortsbildpflege	722	0,44
Kindergarten/Krabbelstube	286	0,17
Volksschule	232	0,14
Winterdienst	198	0,12
Abfallbeseitigung	178	0,11
Abwasserbeseitigung	173	0,11
Straßenbeleuchtung	78	0,05

Amtsgebäude	71	0,04
Sportplatz	67	0,04
Friedhof	60	0,04
Wasserversorgung	56	0,03
Straßenreinigung	52	0,03
Sonstige	1.105	0,68
Summe	6.147	3,75

Die Bauhofmitarbeiter ordneten ein hohes Stundenausmaß dem Bereich "Sonstige" zu. Im Rahmen der Berechnung der Vergütungsleistungen verteilte die Gemeinde diese Stunden anteilig auf alle dargestellten Einsatzgebiete.

Die Bauhofmitarbeiter sind anzuhalten, detailgenaue Aufzeichnungen zu führen.

Fuhrpark

Die Gebarung des Fuhrparks war in den Rechenwerken der Gemeinde unter dem Bauhof (Haushaltsansatz 6170) dargestellt.

An Fahrzeugen waren vorhanden 2 Traktoren (Baujahre 2010 und 2020), ein Hoflader (Baujahr 2016), ein PKW (Baujahr 2022), ein Anhänger für ein Notstromaggregat (Baujahr 2022) und 2 sonstige Anhänger (Baujahre 1987 und 1993). Eine Fahrzeugneubeschaffung (Rasenmähertraktor) über 28.000 Euro ist mittelfristig im Jahr 2024 geplant.

Winterdienst

Die Auszahlungen für den Winterdienst einschließlich Straßenreinigung lagen im Jahr 2021 bei 51.358 Euro, bevor sie im Jahr 2022 primär witterungsbedingt auf 34.881 Euro sanken.

Davon entfielen auf die Gemeindestraßen 44.516 Euro (2021) und 28.039 Euro (2022). Bei insgesamt 51 Straßenkilometern errechneten sich Kosten je Kilometer von 873 Euro (2021) und 550 Euro (2022).

Die Abwicklung des Winterdienstes auf den Landesstraßen obliegt der Straßenmeisterei. In diesem Zusammenhang stellte das Land OÖ jährlich Kosten je Straßenkilometer von 600 Euro und von insgesamt 6.842 Euro in Rechnung.

Der Winterdienst auf den Verkehrsflächen der Gemeinde wird von den 4 Bauhofmitarbeitern unter Leistung von Bereitschaftsdiensten abgedeckt. Es besteht ein wöchentliches Intervall, in dem ein Mitarbeiter den Frühdienst (03:00 Uhr bis 12:00 Uhr) und ein weiterer Mitarbeiter den Spätdienst (von 12:00 Uhr bis 22:00 Uhr) übernimmt. Jeder Mitarbeiter leistet somit monatlich für mindestens 2 Wochen Bereitschaftsdienste.

Nach den dienstrechtlichen Regelungen darf Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

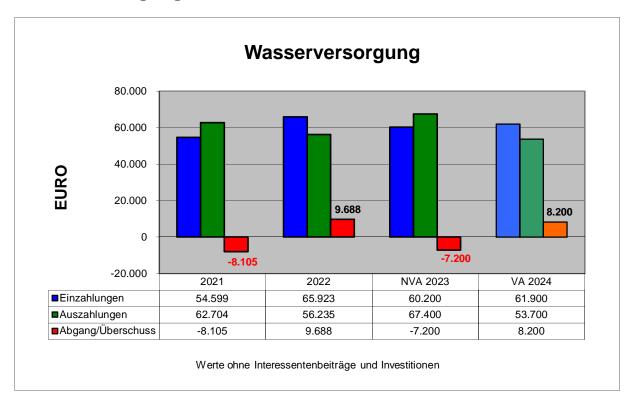
Die dienstrechtlichen Vorgaben für die Rufbereitschaft sind zu beachten.

Den Bauhofmitarbeitern gewährte die Gemeinde in den Monaten Dezember, Jänner und Februar pauschalierte Bereitschaftsentschädigungen. Diese betrugen je Mitarbeiter und Monat 296 Euro (2021), 305 Euro (2022) und 490 Euro (2023).

Für die Anhebung der Bereitschaftsentschädigungen ab 2023 bestand kein Beschluss des Gemeindevorstands.

Der Gemeindevorstand hat sich mit dieser Thematik zu befassen.

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



In der Gemeinde sind 494 Personen an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen, was einem Anschlussgrad von etwa 20 % entspricht. Die Gebührenkalkulationen wiesen Kostendeckungsgrade zu den Rechnungsergebnissen von etwa 51 % (2021) und 49 % (2022) sowie zu den Voranschlägen von etwa 52 % (2023) und 38 % (2024) aus.

Das Wasser wird aus Eigenbrunnen gefördert.

Der Betrieb erzielte im Jahr 2021 einen Fehlbetrag von 8.105 Euro. Im Jahr 2022 verbesserte sich das Ergebnis hin zu einem Überschuss von 9.688 Euro, was primär im Zusammenhang mit rückläufigen Darlehensannuitäten und vermehrten Gebühreneingängen stand. Für das Jahr 2023 ist wieder ein Minus von 7.200 Euro, für das Jahr 2024 jedoch ein Überschuss von 8.200 Euro budgetiert.

In der Wasserverbrauchsliste des Jahres 2022 waren 68 Wasserzähler mit einem Verbrauch unter 30 m³ ausgewiesen. Davon betrafen 37 Zähler unbewohnte oder solche Objekte, bei denen der Zuzug von Bewohnern erst im Laufe des Jahres erfolgte. Es bestehen nur 4 bewilligte Ausnahmen von der Wasserbezugspflicht.

Die Anschlusspflicht hat die Wirkung, dass der Bedarf an Trink- und Nutzwasser in den Objekten ausschließlich aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage gedeckt werden kann. Die Anschlusspflicht ist mit einer Bezugspflicht verbunden. Die Gemeinde hat jedoch für angeschlossene Objekte mit zum Zeitpunkt des Entstehens der Anschlusspflicht bestehender eigener Wasserversorgungsanlage auf Antrag und bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen eine mit 10 Jahren befristete Ausnahme von der Bezugspflicht zu gewähren.

Es besteht ein Handlungsbedarf auf Klärung und Dokumentation der bewohnten Objekte mit einem geringen Wasserverbrauch. Gegebenenfalls sind nachträglich Verfahren für die Ausnahme von der Bezugspflicht in die Wege zu leiten. Die Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 sind zu beachten und umzusetzen.

Die Wasserleitungsordnung beschloss der Gemeinderat am 10. Dezember 2015. Sie umfasst entsprechend den Vorgaben des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 die Regelung der Kostentragung für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und der dazugehörigen Einrichtungen und auch für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt werden, durch die Objekteigentümerin bzw. den -eigentümer. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

Entgegen diesen Regelungen übernahm die Gemeinde bis Ende 2022 die Kosten für die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitungen zwischen der Versorgungsleitung und einem Meter innerhalb der Grundstücksgrenze des Anschlussobjekts. Ab dem Jahr 2023 erfolgte dann die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben für die Kostentragung, was zu Vorschreibungen an die Objekteigentümerinnen oder -eigentümer von insgesamt 11.502 Euro (exkl. MwSt) führte.

Die Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung sind ausnahmslos durch die Objekteigentümerin oder den -eigentümer zu tragen.

Die stichprobenartige Überprüfung der Durchsetzung der Anschlusspflicht an die Wasserversorgungsanlage ergab keine Beanstandungen.

Der Gemeinderat beschloss jährlich eine neue Wassergebührenordnung, die geltende stammt vom 14. Dezember 2023. Die Beschlussfassungen erfolgten ausschließlich im Zusammenhang mit der Anpassung der Gebührensätze.

Gemäß § 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990 kann der Gemeinderat Änderungen in Gebührenordnungen (zB für Abfall, Wasser und Kanal), die sich auf die enthaltenen Gebührensätze beschränken, gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag vornehmen. Damit verbunden erfolgt die Verordnungsprüfung von den Bezirkshauptmannschaften als Aufsichtsbehörde und nicht von der Oö. Landesregierung.

Es wird empfohlen, von dieser gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Die geltende Gebührenordnung enthält unter § 8 den folgenden Wortlaut: "Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Bestimmungen über die Kanalgebührenordnung der Gemeinde St. Peter am Hart ihre Gültigkeit."

Der Gemeinde unterlief im Wortlaut ein Fehler, da zum Außerkrafttreten anstelle der Kanalgebühren- die Wassergebührenordnung anzuführen war.

Die Gebührenordnung ist abzuändern und in diesem Fall dem Land OÖ zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Wasseranschlussgebühr (exkl. MwSt)

Die Bemessungsgrundlage bilden bei eingeschossiger Bebauung die m² der bebauten Fläche und bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen.

Die Berechnung der Anschlussgebühren erfolgt degressiv. Die Gebührensätze je m² betrugen im Prüfungszeitraum 13,53 Euro bis 250 m², 11,32 Euro je weitere 100 m², 8,49 Euro je weitere 100 m² und 0,68 Euro über 450 m². Die Mindestanschlussgebühren lagen bei 2.077 Euro (2021), 2.137 Euro (2022), 2.338 Euro (2023) und 2.502 Euro (2024).

Auch für unbebaute Grundstücke galten diese Gebührensätze bis zu einer Fläche von 1.500 m². Je weitere 100 m² gelangten 140 Euro zur Vorschreibung.

Die Anhebung der degressiven Gebührensätze erfolgte letztmalig mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2019. Dadurch bedingt erhöhten sich die von der Mindestanschlussgebühr abgedeckten m² schrittweise von 154 m² auf 185 m².

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollte der Quotient aus Mindestanschlussgebühr und m²-Satz zwischen 130 m² und 170 m² liegen.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, die degressiven Gebührensätze anzuheben. Die degressiven Gebührensätze sollten stets im selben Ausmaß wie die Mindestanschlussgebühren angehoben werden.

Wasserbezugsgebühr (exkl. MwSt)

Diese errechnet sich aus dem Wasserverbrauch laut Zähler. Die Bezugsgebühr je m³ lag in den Jahren 2021/2022 bei 1,77 Euro und in den Jahren 2023/2024 bei 2,27 Euro.

Die Bezugsgebühren je m³ bewegten sich über den Mindestvorgaben des Landes (2021 von 1,62 Euro und ab 2022 von 1,67 Euro je m³).

In den Gebührenordnungen beschloss der Gemeinderat keine Verrechnung einer Mindestbezugs- oder einer Grundgebühr.

Das Land OÖ empfiehlt, in den Gebührenordnungen eine Mindestbezugs- oder Grundgebühr mit einem jährlichen Wert zwischen 35 m³ und 50 m³ je Anschluss vorzusehen. Die Gebührenpflicht würde auch die Objekte mit einer Ausnahme von der Bezugspflicht treffen.

Die Ergänzung der Gebührenordnung wird empfohlen. Gegebenenfalls ist die Gebührenordnung dem Land OÖ zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

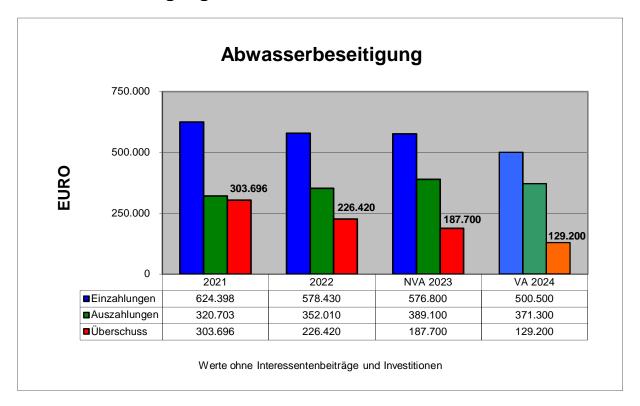
Bereitstellungsgebühr (exkl. MwSt)

Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage für angeschlossene, unbebaute Grundstücke war im Prüfungszeitraum die Verrechnung einer Gebühr von jährlich 0,11 Cent pro m² Grundfläche vorgesehen.

Dem entgegen gelangte eine jährliche Gebühr von 11 Cent zur Vorschreibung.

Die falsch vorgeschriebenen und nicht verjährten Gebühren sind aufzurollen. Es wird empfohlen, die Bereitstellungsgebühr auf mindestens 15 Cent pro m² Grundfläche anzuheben.

Abwasserbeseitigung



In der Gemeinde sind 2.185 Personen von der Abwasserbeseitigungsanlage erfasst, was einem Anschlussgrad von 86 % entspricht. Die Abwässer werden in die Kläranlage des Reinhaltungsverbands Braunau und Umgebung eingeleitet.

In den Gebührenkalkulationen waren Kostendeckungsgrade zu den Rechnungsergebnissen von 220 % (2021) und 148 % (2022) sowie zu den Voranschlägen von 108 % (2023) und 93 % (2024) ausgewiesen.

Erträge aus diesem Bereich sind grundsätzlich für Aufwendungen bei der gleichen Einrichtung heranzuziehen. Liegen Mittelverwendungen bzw. Zielsetzungen vor, welche zwar in einem anderen Bereich gebucht werden, jedoch mit dieser Einrichtung in einem Verwendungszusammenhang stehen, können diese bei dieser Betrachtung berücksichtigt werden (innerer Zusammenhang). Soweit allfällige Betriebsüberschüsse darüber hinaus verbleiben, sind diese zweckgewidmet (für Investitionen, Rücklagenbildungen, Sondertilgungen) zu verwenden.

Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Gemeinde, dies entsprechend umzusetzen und im Zweifelsfall – falls die Thematik in einem Verfahren zur Gebührenvorschreibung aufgeworfen wird – vor dem Oö. Landesverwaltungsgerichtshof und den Höchstgerichten bzw. bei einer allfälligen Prüfung durch den Rechnungshof zu rechtfertigen.

Für landwirtschaftliche Objekte bestehen laut einer Liste der Gemeinde 21 mit Bescheiden gewährte Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.

Gemäß § 13 Abs. 1 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (Oö. AEG 2001) hat die Behörde land- und forstwirtschaftliche Objekte oder Objektteile über Antrag des Eigentümers mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn unter anderem nachgewiesen wird, dass die anfallenden Abwässer auf selbstbewirtschaftete geeignete Ausbringungsflächen nach Maßgabe des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 und sonstiger Rechtsvorschriften zu Düngezwecken ausgebracht werden können. Für das Vorliegen eines land- und forstwirt-

schaftlichen Objekts oder Objektteils ist das Bestehen eines aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erforderlich. Ein solcher liegt vor, wenn betriebliche Merkmale, wie eine planvolle und grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete nachhaltige Tätigkeit, nachgewiesen werden können, die zumindest die Annahme eines nebenberuflichen Landwirtschaftsbetriebs rechtfertigen. Von der rein technischen Ausführung landwirtschaftlicher Tätigkeiten (wie zB Mähen kleiner Wiesenflächen) ist keine Betriebseigenschaft ableitbar.

Gemäß § 13 Abs. 3 Oö. AEG 2001 hat die Behörde gleichzeitig mit der Überprüfung des Abwasserentsorgungskonzepts gemäß § 10 auch zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme eines Objekts oder Objektteils von der Anschlusspflicht noch vorliegen (5-jähriger Überprüfungsintervall).

Gemäß § 13 Abs. 4 Oö. AEG 2001 hat die Behörde mit Bescheid die Ausnahme unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausnahme nicht mehr vorliegen.

Der Großteil der Ausnahmegenehmigungen reichte auf den Zeitraum 1999 bis 2004 zurück. Die Überprüfung des Abwasserentsorgungskonzepts erfolgte im Jahr 2013. Dabei erfolgte keine Überprüfung zu den Ausnahmen von der Anschlusspflicht. Zum Prüfungszeitpunkt war eine neuerliche Überprüfung des Abwasserentsorgungskonzepts anhängig.

Die Gemeinde hat umgehend zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die Abwasserbeseitigungsanlage noch vorliegen.

Der Betrieb der Gemeinde wies Überschüsse von 303.696 Euro (2021) und 226.420 Euro (2022) aus. Auch für die Jahre 2023 und 2024 sind Überschüsse budgetiert. Der positive Gebarungsverlauf war primär auf den geringen Verschuldungsgrad zurückzuführen.

Die Kanalordnung beschloss der Gemeinderat am 26. Juni 2003:

Unter § 3 Abs. 8 ist geregelt, dass zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses die Objekteigentümerin bzw. der -eigentümer verpflichtet ist.

Entgegen diesen Regelungen übernahm die Gemeinde bis zum Prüfungszeitpunkt die Kosten für die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung bis zu einem Meter innerhalb der Grundstücksgrenze des Anschlussobjekts. Dazu bestanden keine Kostenaufstellungen, da die Bauabwicklung im Rahmen von Kanalerweiterungsprojekten erfolgte.

Unter § 3 Abs. 9 ist geregelt, dass die Gemeinde im Rahmen der Errichtung eines Hausanschlusses bei Erforderlichkeit auf ihre Kosten ein Hausanschlusspumpwerk zur Hebung der anfallenden Abwässer in die öffentliche Kanalisationsanlage und auch die Verbindungsleitung zwischen diesem Pumpwerk und dem Hauptkanal errichtet.

Laut der Rechtsprechung liegt zwischenzeitlich die Verpflichtung der Tragung der Kosten für die Errichtung eines Hauspumpwerks und einer Verbindungsleitung bei der Objekteigentümerin bzw. dem -eigentümer.

Die Kanalordnung ist anzupassen. Die gesetzlichen Vorgaben für die Kostentragung im Zusammenhang mit der Errichtung und Instandhaltung einer Anschlussleitung inkl. Hauspumpwerk und Verbindungsleitung sind zu beachten.

Die stichprobenartige Überprüfung der Durchsetzung der Anschlusspflicht an die öffentliche Abwasserbeseitigung ergab keine Beanstandungen.

Im Zusammenhang mit der Anpassung der Gebührensätze beschloss der Gemeinderat jährlich neue Kanalgebührenordnungen. Die zum Prüfungszeitpunkt geltende Gebührenordnung stammt vom 14. Dezember 2023.

Gemäß § 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990 kann der Gemeinderat Änderungen in Gebührenordnungen (zB für Abfall, Wasser und Kanal), die sich auf die enthaltenen Gebührensätze beschränken, gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag vornehmen. Damit verbunden erfolgt die Verordnungsprüfung von den Bezirkshauptmannschaften als Aufsichtsbehörde und nicht von der Oö. Landesregierung.

Es wird empfohlen, von dieser gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Kanalanschlussgebühr (exkl. MwSt)

Die Anschlussgebühr gliedert sich in eine Grund- und eine variable Gebühr, wobei die Berechnung nach BP (Bewertungspunkte) erfolgt. Die Gebührensätze stellten sich nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022 bis 2024
bis 250 BP	16,98	17,49
weitere 100 BP	14,00	14,42
weitere 100 BP	10,51	10,83
über 450 BP	0,87	0,90

Für die Grund- und die variable Gebühr sieht die Gebührenordnung die Verrechnung von Mindestgebühren vor. Diese stellten sich nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023	2024
Grundgebühr - Mindestbetrag	866	891	975	1.043
Variable Gebühr - Mindestbetrag	2.599	2.674	2.926	3.131
Mindestgebühr gesamt	3.465	3.565	3.901	4.174

Die Gesamt-Mindestgebühren, die auch für den Anschluss von unbebauten Grundstücken gelten, entsprachen den Mindestrichtsätzen des Landes OÖ.

In der Gebührenordnung ist festgelegt, dass die Grundgebühr einem Wert von 51,11 BP entspricht.

Werden die Mindestsätze der Grundgebühr durch die Gebührensätze je BP dividiert, so entsprechen die sich ergebenden Werte nicht dem in der Gebührenordnung vorgesehenen Wert. Die errechneten Werte lauten: 51 BP für 2021, 50,94 BP für 2022, 55,75 BP für 2023 und 59,63 BP für 2024.

In der Gebührenordnung ist die Regelung für die Berechnung der Grundgebühr anzupassen. Diese Anpassung bedarf einer Verordnungsprüfung durch das Land OÖ.

Für die variable Gebühr bestehen 2 Berechnungsmodelle:

Die variable Gebühr für häusliche Abwässer umfasst einen BP je m² der Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage bilden bei eingeschossiger Bebauung die m² der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen.

Die Gesamt-Mindestgebühr für häusliche Abwässer deckte eine Bemessungsfläche von ca. 153 m² (2021 und 2022), von ca. 167 m² (2023) und von ca. 179 m² (2024) ab.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollte der Quotient aus Mindestanschlussgebühr und m²-Satz zwischen 130 m² und 170 m² liegen.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, die Gebührensätze je BP anzuheben. Es wird auch empfohlen, die Gebührensätze je BP stets im gleichen Ausmaß wie die Mindestbeträge für die Grund- und die variable Gebühr anzupassen.

Der variablen Gebühr bei betrieblichen Abwässern mit einer erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligung werden EGW (Einwohnergleichwerte), die sich nach dem Verschmutzungsgrad richten, zugrunde gelegt. Ein EGW entspricht 20 BP.

Kanalbenützungsgebühr (exkl. MwSt)

Für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr wird der mittels Zähler gemessene Wasserverbrauch herangezogen. Die Gebühren je m³, die den Mindestvorgaben des Landes OÖ entsprachen, betrugen 3,99 Euro (2021) und 4,11 Euro (2022 bis 2024). Ist die Messung der Wassermenge technisch unmöglich, werden jährlich etwa 46 m³ je Person verrechnet (182 Euro im Jahr 2021 und je 188 Euro in den Jahren 2022 bis 2024).

Die Gebührenordnung sieht bei Messung mittels Zähler keine Verrechnung einer Mindestbenützungs- oder Grundgebühr vor.

Das Land OÖ empfiehlt, in den Gebührenordnungen eine Mindestbenützungs- oder Grundgebühr mit einem jährlichen Wert zwischen 35 m³ und 50 m³ je Anschluss vorzusehen.

Die Ergänzung der Gebührenordnung wird empfohlen. Gegebenenfalls ist die Gebührenordnung dem Land OÖ zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

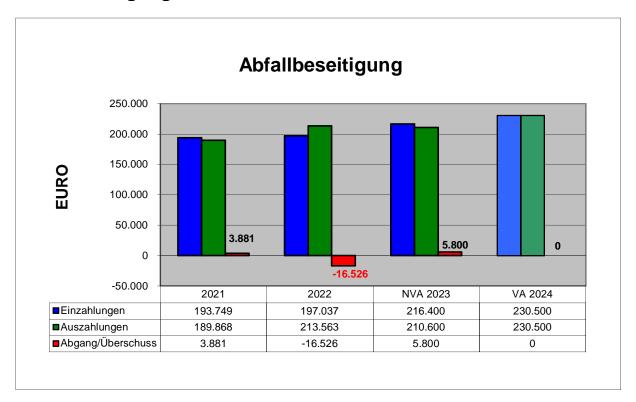
Bereitstellungsgebühr (exkl. MwSt)

Für die Bereitstellung der Abwasserbeseitigungsanlage für angeschlossene, unbebaute Grundstücke war im Prüfungszeitraum die Verrechnung einer Gebühr von jährlich 0,24 Cent pro m² Grundfläche vorgesehen.

Dem entgegen gelangte eine jährliche Gebühr von 24 Cent zur Vorschreibung.

Die falsch vorgeschriebenen und nicht verjährten Gebühren sind aufzurollen. Es wird empfohlen, die Bereitstellungsgebühr auf mindestens 33 Cent pro m² Grundfläche anzuheben.

Abfallbeseitigung



Die Abfallgebarung wies im Finanzierungshaushalt 2021 einen Überschuss von 3.881 Euro und im Jahr 2022 einen Abgang von 16.526 Euro aus. Die negative Entwicklung stand nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Nachverrechnung von Entsorgungskosten für das Jahr 2021. Die Budgets 2023 und 2024 umfassen wieder positive oder ausgeglichene Ergebnisse.

Im Ergebnishaushalt stellte sich die Gebarung ähnlich wie im Finanzierungshaushalt dar. Dort lag der Überschuss 2021 bei 3.491 Euro und der Abgang 2022 bei 17.113 Euro.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollte der Betrieb der Abfallbeseitigung zumindest auszahlungsdeckend geführt werden.

Die Landesvorgaben sollten beachtet werden.

Eine Abfallordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 23. Juni 2016. Laut dieser wird für die Hausabfälle ein 2- und ein 4-wöchentliches Abholintervall angeboten.

Der Gemeinderat beschloss jährlich eine neue Abfallgebührenordnung, die geltende stammt vom 14. Dezember 2023. Die Beschlussfassungen erfolgten ausschließlich im Zusammenhang mit der Anpassung der Gebührensätze.

Gemäß § 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990 kann der Gemeinderat Änderungen in Gebührenordnungen (zB für Abfall, Wasser und Kanal), die sich auf die enthaltenen Gebührensätze beschränken, gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag vornehmen. Damit verbunden erfolgt die Verordnungsprüfung von den Bezirkshauptmannschaften als Aufsichtsbehörde und nicht von der Oö. Landesregierung.

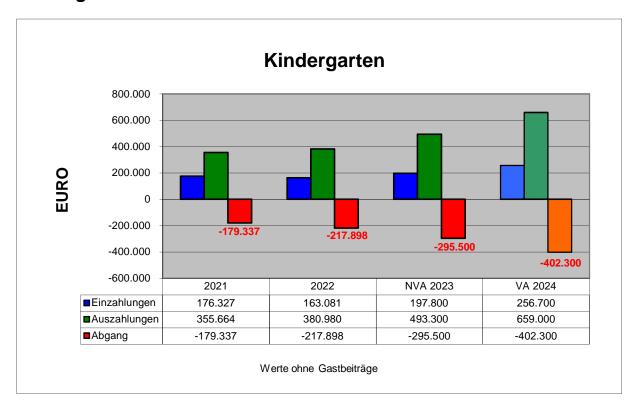
Es wird empfohlen, von dieser gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Die Restabfallgebühren gliedern sich in ein jährliches Grundentgelt und ein Entgelt je Abholung. Beispielsweise für 90- und 120-Liter-Tonnen stellen sich die Netto-Abfallgebühren wie folgt dar (Beträge in Euro):

Abfalltonne	Grundentgelt	Abholung 2-wöchentlich	Abholung 4-wöchentlich	
90 Liter	108	4,15	4,80	
120 Liter	143	5,19	6,00	

Der Gemeinderat beschloss am 9. März 2023, dass die Gemeinde für die Windelentsorgung von Erwachsenen mit gesundheitlichen Einschränkungen jährlich bis zu 6 Müllsäcke und von neugeborenen Kindern 10 Müllsäcke kostenlos bereitstellt. Diese Subventionen werden in den Rechenwerken der Gemeinde haushaltswirksam dargestellt.

Kindergarten



Der Kindergarten ist im Arbeitsjahr 2023/24 von Montag bis Freitag ab 07:00 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeit endet um 16:30 Uhr – mit Ausnahme am Freitag um 13:00 Uhr. Es sind tägliche Randzeiten von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr (Frühdienst) und von 16:00 Uhr bis 16:30 Uhr (Spätdienst) festgesetzt.

Die Kinder- und Gruppenzahlen haben sich wie folgt entwickelt (Referenzzeitraum Oktober):

Saison	Gruppen	Regel- kinder	Unter-3- Jährige	Summe	Zulässige Kinderzahl
2020/21	3	56	-	56	69
2021/22	3	60	-	60	69
2022/23	3	67	-	67	69
2023/24	4	66	5	71	87

Das Betriebsdefizit lag bei 179.337 Euro (2021) und 217.898 Euro (2022). Weitere Defizitanstiege budgetierte die Gemeinde auch für die Jahre 2023 und 2024, was nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Installierung der 4. Betreuungsgruppe stand.

Die Personalkosten für die Busbegleitung beim Kindergartentransport erfasste die Gemeinde in ihrer Buchhaltung fälschlicherweise unter dem Haushaltsansatz Kindergarten (24000).

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sind die Personalkosten für die Busbegleitung beim Kindergartentransport unter dem Haushaltsansatz 2407 darzustellen. Bei korrekter Darstellung hätten sich die Betriebsabgänge des Kindergartens vermindert.

Die Kontierungsvorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.

Die Subventionsquote je Kind betrug 3.121 Euro (2021) und 3.484 Euro (2022). Je Gruppe errechneten sich Bezuschussungen der Gemeinde von 59.779 Euro (2021) und 72.633 Euro (2022).

Die Subventionsquoten bewegten sich auf hohem Niveau. Den Belastungen der Gemeinde standen in den Jahren 2021 und 2022 Landesrichtwerte von weniger als 40.000 Euro je Gruppe gegenüber.

Es wird empfohlen, Potenziale für eine Verbesserung des Betriebsergebnisses auszuloten und umzusetzen.

Die Mittagsverpflegung wird von einem überörtlichen Internatsbetreiber bezogen. Dabei lag der Einkaufspreis je Portion (inkl. MwSt) von Jahresbeginn 2021 bis August 2021 bei 3,60 Euro, dann bis August 2023 bei 3,70 Euro, bevor schließlich eine weitere Anhebung auf 4,10 Euro erfolgte. Der Essenstransport erfolgte durch ein Taxiunternehmen für 13,50 Euro je Fahrt (inkl. MwSt).

Die von der Gemeinde den Essensteilnehmern verrechneten Entgelte je Portion (inkl. MwSt) bewegten sich zwischen 4 Euro und 4,60 Euro. Sie stellten sich auszahlungsdeckend dar.

Der Material- und Werkbeitrag betrug im Prüfungszeitraum jährlich 48 Euro je Kind.

Gemäß § 13 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 ist die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) spätestens am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen.

Es bestanden keine Aufzeichnungen zur widmungsgemäßen Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge).

Die gesetzlichen Vorgaben zum Materialbeitrag (Werkbeitrag) sind zu beachten.

Kindergartentransport

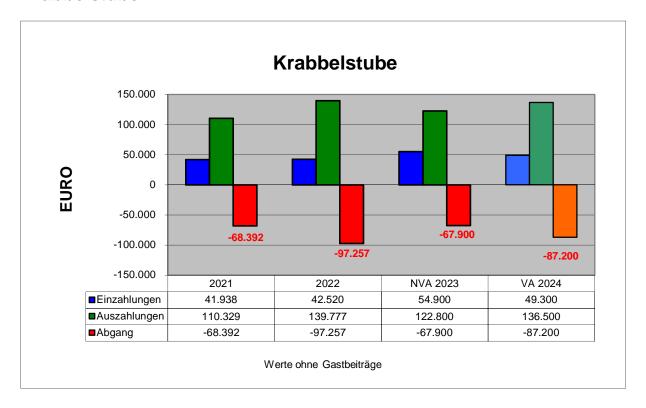
Der Bustransport für den Kindergarten ist an ein Busunternehmen ausgelagert. Die Busbegleitung obliegt dabei den pädagogischen Assistenzkräften des Kindergartens. Deren Arbeitseinsatz für die Busbegleitung umfasste zuletzt im Arbeitsjahr 2023/24 täglich 1,5 Stunden.

Unter dem Kindergartentransport waren in den Rechenwerken der Gemeinde Haushaltsbelastungen von 4.553 Euro (2021) und 2.863 Euro (2022) dargestellt. Fälschlicherweise umfasste der Haushaltsansatz keine Personalkosten für die Busbegleitung. Bei korrekter Darstellung hätten sich die Belastungen um jährlich zwischen 5.500 Euro und 6.000 Euro erhöht. Der Abschnitt Kindergarten enthält Prüfungshinweise für die korrekte buchhalterische Darstellung dieser Personalkosten.

Den Elternbeitrag für die Busbegleitung beim Kindergartentransport beschloss der Gemeinderat am 25. Juni 2020 mit monatlich 36 Euro je Kind. Mit Beschluss vom 24. Juni 2021 erfolgte letztmalig die Anhebung auf 40 Euro je Kind. Die aus dem Elternbeitrag lukrierten Einzahlungen beliefen sich auf 4.532 Euro (2021) und 4.779 Euro (2022).

Der auszahlungsdeckende Elternbeitrag für die Busbegleitung wäre zuletzt im Jahr 2022 bei monatlich etwa 45 Euro gelegen.

Krabbelstube



Die Krabbelstube ist im Arbeitsjahr 2023/24 von Montag bis Freitag jeweils von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet.

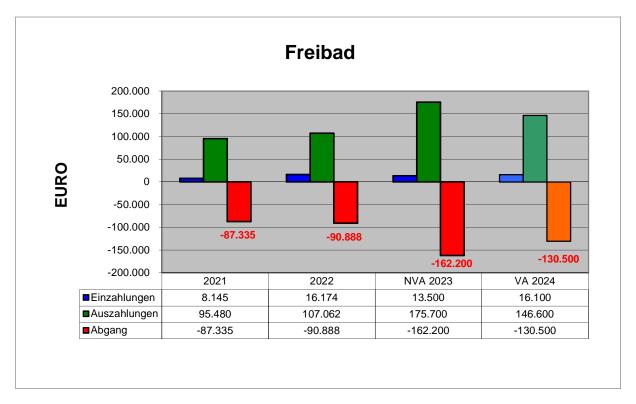
Die Betreuung beschränkte sich im Prüfungszeitraum durchgehend auf eine Gruppe mit je 10 Kindern.

Die Krabbelstube wies im Jahr 2021 ein Betriebsdefizit von 68.392 Euro aus. Im Jahr 2022 stieg dieses primär bedingt durch Instandhaltungsmaßnahmen am Gebäude (Fenstertausch) auf 97.257 Euro an. In den Budgets 2023 und 2024 sind Fehlbeträge von 67.900 Euro und 87.200 Euro ausgewiesen.

Die in den Rechnungsergebnissen 2021 und 2022 ausgewiesenen Betriebsdefizite stellten sich auch ohne Berücksichtigung der Instandhaltungsmaßnahmen als vergleichsweise hoch dar. Der landesweite Richtwert je Gruppe lag zuletzt für das Jahr 2023 bei weniger als 45.000 Euro.

Es wird empfohlen, Potenziale für eine Verbesserung des Betriebsergebnisses auszuloten und umzusetzen.

Freibad



Eine umfangreiche Sanierung des öffentlichen Freibads erfolgte zuletzt im Jahr 2006. Die Anlage verfügt über eine Wasserfläche von 380 m². Die Badesaison erstreckt sich von Mitte Mai bis Anfang September, wobei die Anlage im Mai und Juni von Montag bis Freitag ab 12:00 Uhr und am Samstag, Sonn- und Feiertag ab 10:00 Uhr geöffnet ist. Ab Juli bis zum Saisonende ist der tägliche Öffnungszeitpunkt um 10:00 Uhr. Die tägliche Schließung erfolgt in der gesamten Saison um 19:30 Uhr.

Das Freibad-Buffet ist an einen Dritten verpachtet. Der jährliche Pachtzins, der mit 5 % des Netto-Kartenverkaufserlöses des Freibads festgesetzt ist, lag exkl. MwSt bei 350 Euro (2021), 826 Euro (2022) und 997 Euro (2023). An Betriebskosten gelangten die Energiekosten und für die sonstigen Auslagen eine monatliche Pauschale von 100 Euro zur Vorschreibung.

Die Eintrittsentgelte beschloss der Gemeinderat letztmalig am 9. März 2023 (Beträge in Euro):

Personenkreis	Tageskarte	10er-Block	Saisonkarte
Kinder nach vollendetem 6. Lebensjahr	2,50	15	30
Schüler nach vollendetem 16. Lebensjahr, Personen mit Behindertenausweis, Studenten bis zum 26. Lebensjahr, Präsenz- und Zivildiener sowie Senioren ab vollendetem 60. Lebensiahr	3,50	24	48
Erwachsene	4,00	30	60
Familien	10,00	80	120

Bei Personen, die die Badeanlage erst ab 17:00 Uhr benützen, wird das Entgelt für eine Kindertageskarte eingehoben.

Das Defizit des Freibads lag bei 87.335 Euro (2021) und 90.888 Euro (2022). Für die Jahre 2023 und 2024 sind Defizitanstiege auf 162.200 Euro und 130.500 Euro budgetiert. Diese Entwicklung steht primär im Zusammenhang mit höher vorgesehenen Energie- und Instandhaltungskosten. Investitionen größeren Ausmaßes sind mittelfristig keine vorgesehen.

Von den Auszahlungen entfielen große Anteile auf die Vergütungsleistungen für den Bauhof (2021: 56.514 Euro, 2022: 68.148 Euro). Die Betreuung der Anlage und des täglichen Badebetriebs ist den Bauhofmitarbeitern übertragen.

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Betriebsstunden und Besucherfrequenzen:

Jahr	2021	2022	2023
Betriebsstunden	355	576	596
Besucher	3.800	7.488	7.583

Die verminderten Besucherzahlen des Jahres 2021 waren vorwiegend auf die Corona-Pandemie zurückzuführen.

Bei Umlegung des Betriebsdefizits 2022 auf die Betriebsstunden und die Besucherzahlen ergaben sich Subventionsquoten von 158 Euro je Stunde und 12 Euro je Besucher.

Der Auszahlungsdeckungsgrad lag im Jahr 2021 bei 9 % und im Jahr 2022 bei 15 %. Zu den Budgets 2023 und 2024 errechnen sich Deckungsgrade von 8 % und 11 %.

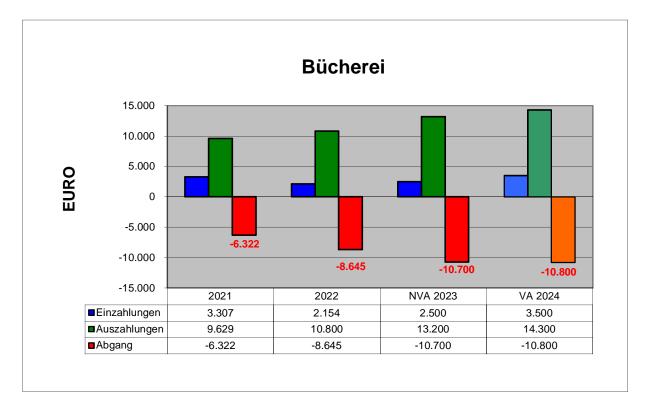
Die Deckungsgrade bewegen sich im Vergleich mit anderen Freibädern auf äußerst niedrigem Niveau.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollte ein Deckungsgrad von mindestens 50 % angestrebt werden.

Das nächstgelegene Freibad befindet sich in einer Entfernung von etwa 5 Kilometern.

Die Fortführung des Freibadbetriebs sollte aufgrund der hohen Fehlbeträge kritisch hinterfragt werden – zumindest bei anstehenden Investitionen größeren Ausmaßes. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, die mittelfristig einen Deckungsgrad von zumindest 50 % erwarten lassen.

Bücherei



Die Gemeindebücherei ist im Amtsgebäude untergebracht. Sie ist am Mittwoch von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr und bei Bedarf auch am Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet.

Laut der Statistik des Jahres 2023 verfügte die Bücherei über 4.370 Medien und konnten etwa 7.000 Entlehnungen gezählt werden.

In den Rechenwerken der Gemeinde wies die Bücherei Defizite von 6.322 Euro (2021) und 8.645 Euro (2022) aus. Für die Jahre 2023 und 2024 sind Defizitanstiege budgetiert.

Bei Umlegung der Defizite auf die Einwohnerzahlen (HWS) errechnen sich Subventionsquoten je Einwohner von 2,56 Euro (2021) und 3,47 Euro (2022).

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollte die Subventionsquote max. 2 Euro je Einwohner betragen.

Die Büchereientgelte stellen sich seit 2010 unverändert dar. Die Einschreibung kostet 1 Euro. Für eine Buchentlehnung mit einer Dauer bis 3 Wochen werden 0,20 Euro (Kinder und Jugendliche) und 0,45 Euro (Erwachsene) verrechnet. Das Entgelt für Zeitschriften beträgt 0,30 Euro und für Hörbücher 0,40 Euro. Es werden auch Jahreskarten angeboten: Familienkarte 26 Euro, Erwachsenenkarte 16 Euro, Seniorenkarte 12 Euro und Jugendkarte 8 Euro.

Aufgrund der Erhöhung des VPI seit dem Jahr 2010 um beinahe 50 % wird eine Anhebung der Entgelte für angebracht erachtet.

Die Bücherei wird von einer mit 17,5 % in I/d beschäftigten Gemeindebediensteten betreut.

Potenziale für eine Defizitsenkung werden nicht nur im Zusammenhang mit einer Anhebung der Entgelte, sondern auch mit dem Einsatz von Ehrenamtlichen gesehen. In vielen Gemeinden liegt die Führung der Büchereien in den Händen ehrenamtlicher Mitarbeiter.

Es wird empfohlen, die Potenziale für die Verbesserung der Betriebsgebarung auszuschöpfen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Friedhof- und Aufbahrungshalle

Ein Teil des Friedhofs und auch die am Friedhof befindliche Aufbahrungshalle zählen zum Vermögen der Gemeinde. Die Verwaltung dieser Anlagen ist der örtlichen Pfarre übertragen, der in diesem Zusammenhang die Erlöse aus den Benützungsgebühren zufließen.

Mit der örtlichen Pfarre besteht laut Auskunft der Gemeinde keine schriftliche Nutzungsvereinbarung.

In den Rechenwerken der Gemeinde waren Auszahlungen im Jahr 2021 von 1.327 Euro und im Jahr 2022 von 692 Euro dargestellt. Diese betrafen vor allem Arbeitsleistungen des Bauhofs, Kosten für Kies und Splitt, die Grundsteuer und Gebühren für Wasser und Kanal.

Da die Nutzung des Friedhofs und der Aufbahrungshalle der örtlichen Pfarre entgeltlos übertragen ist, wird es als zumutbar erachtet, dass diese die Kosten für den laufenden Betrieb trägt.

Im Sinne der Rechtssicherheit wird der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung empfohlen. Darin sollte die Tragung der Kosten für den laufenden Betrieb durch die Pfarre vorgesehen werden.

Verpachtungen

Die Verpachtung eines Grundstücks mit Sportanlagen für Fußball an einen Verein zu einem wertgesicherten Zins von jährlich 4 Euro beschloss der Gemeinderat am 28. Februar 2008. Vertragsverlängerungen erfolgten dann im April 2014 und März 2021.

Auch für die Sportart Tennis beschloss der Gemeinderat am 16. Dezember 2021 einen Pachtvertrag für ein Grundstück und Vereinsheim mit einem jährlichen Entgelt von 1 Euro.

Die Vereinbarungen inkludierten Regelungen zu den Betriebskosten. Von diesen sind vereinsseitig 20 % und von der Gemeinde 80 % zu tragen. Der Gemeindeanteil ist jedoch mit 5.000 Euro mit einer jährlichen Anpassung laut VPI gedeckelt.

Die Gemeinde verfügt auch über eine Stockschützenanlage inkl. Klubheim, die sie einem Verein zur Nutzung übertrug.

Mit dem Verein bestand keine schriftliche Nutzungsvereinbarung. Die Tragung der Betriebskosten lag bei der Gemeinde.

Die Auszahlungen der Gemeinde unter dem Haushaltsansatz 2620 (Fußball, Tennis und Stockschützen) bezifferten sich bei Berücksichtigung der anteiligen Betriebskostenersätze der Vereine auf 11.435 Euro (2021) und 16.489 Euro (2022). Sie betrafen die nachfolgenden Positionen (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022
Betriebskosten	5.554	8.935
Instandhaltungen	1.829	2.203
Bauhofleistungen	2.418	3.542
Pacht	1.634	1.809
Summe	11.435	16.489

Auch die Nutzung des gemeindeeigenen Musikheims übertrug die Gemeinde einem Verein. In absehbarer Zeit wird der Umzug in ein neues Vereinsgebäude, das sich zum Prüfungszeitpunkt in Bau befindet, erfolgen.

Die für das Musikheim dargestellten Auszahlungen (exkl. Darlehensannuitäten) bezifferten sich auf 171 Euro (2021) und 1.410 Euro (2022).

Auch mit diesem Verein bestand keine schriftliche Nutzungsvereinbarung. Die Tragung der Betriebskosten lag bei der Gemeinde.

Im Sinne der Rechtssicherheit wird empfohlen, zur Stockschützenanlage und zum Musikheim mit den Vereinen schriftliche Nutzungsvereinbarungen abzuschließen.

Es wird als zumutbar erachtet, dass alle Vereine die gesamten Betriebskosten übernehmen.

Interessentenbeiträge

Anhand den von der Gemeinde in den Jahren 2019 bis 2023 ausgestellten Baubewilligungen erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung zur Vorschreibung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren sowie der Verkehrsflächenbeiträge.

Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen. Die Berechnung und Vorschreibung der Kanal- und Wasseranschlussgebühren erfolgte entsprechend den Gebührenordnungen der Gemeinde. Den Berechnungen der Verkehrsflächenbeiträge lagen die Einheitssätze laut der zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Oö. Einheitssatz-Verordnung 2011 zugrunde.

Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Anhand des Flächenwidmungsplans erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung zur Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge für die öffentlichen Verkehrsflächen, die gemeindeeigene Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlage. Gleichzeitig erfolgte auch eine Überprüfung zur Vorschreibung der Erhaltungsbeiträge für die gemeindeeigene Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlage.

Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Infrastrukturkostenbeiträge

Für die Gemeinden besteht seit September 2011 die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen gemäß Oö. Raumordnungsgesetz 1994.

Der Gemeinderat beschloss am 14. Dezember 2017 und am 27. Februar 2020 solche Vereinbarungen mit Grundeigentümern über die Tragung der die Grundstücke betreffenden Infrastrukturkosten. Die Verpflichtung der Kostentragung beschränkte sich auf die Verkehrsflächen.

Nach den gesetzlichen Regelungen können Infrastrukturkostenvereinbarungen für die Grundeigentümer nicht nur die Verpflichtung zur Tragung der Kosten für die Straßenherstellung, sondern auch für die Errichtung der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung umfassen.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird der Gemeinde empfohlen, die gesetzlichen Möglichkeiten im Zusammenhang mit Infrastrukturkostenvereinbarungen gänzlich auszuschöpfen.

Raumordnung – Planungskosten

Die der Gemeinde vom Planungsbüro in Rechnung gestellten Kosten im Rahmen von Einzeländerungsverfahren dritter Personen schrieb die Gemeinde den Widmungswerbern vor.

Freiwillige Ausgaben

Die freiwilligen Ausgaben umfassten unter dem Haushaltsansatz 0610 vom Gemeindevorstand beschlossene Geldzuwendungen an eine politische Seniorenvereinigung von 684 Euro (2021), 636 Euro (2022) und 624 Euro (2023).

Diese Seniorenvereinigung ist als Teil- bzw. Vorfeldorganisation einer politischen Partei zu qualifizieren. Laut dem Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016 ist jede Parteienfinanzierung durch Gemeinden unzulässig.

Förderungen an politische Seniorenvereinigungen zur Tätigkeit bei der politischen Willensbildung sind einzustellen.

Feuerwehr

Im Pflichtbereich der Gemeinde besteht eine Freiwillige Feuerwehr (FF St. Peter am Hart).

Den Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (GEP) gemäß § 10 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 beschloss der Gemeinderat letztmalig am 25. Juni 2020.

Die Gemeinde zählt nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 3. Der Bestand an Einsatzfahrzeugen stellt sich nachfolgend dar:

Type	Bezeichnung	Baujahr
KDOF	Kommandofahrzeug	2007
LFA	Löschfahrzeug mit Allrad	2020
TLF	Tanklöschfahrzeug	2006
A-Boot	Arbeitsboot	2005
LAST	Lastfahrzeug	2016

Für die Ersatzbeschaffung des KDOF fasste der Gemeinderat am 21. September 2023 einen Grundsatzbeschluss.

Eine Feuerwehr-Gebührenordnung beschloss der Gemeinderat am 15. Dezember 2016 und eine Feuerwehr-Tarifordnung am 9. März 2017.

Die Entgelte für kostenpflichtige Einsätze vereinnahmte bis Ende 2022 die Feuerwehr. Ab 2023 änderte sich die Vorgehensweise und erfolgte die Darstellung in den Rechenwerken der Gemeinde. Die Einzahlungen beliefen sich 2023 auf 2.236 Euro.

Die Entgelte für kostenpflichtige Einsätze der Feuerwehr sind in den Rechenwerken der Gemeinde darzustellen.

Der laufende Finanzbedarf für das Feuerwehrwesen (exkl. Darlehenszinsen) stellte sich in den Rechenwerken der Gemeinde nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	NVA 2023	VA 2024
Auszahlungen	55.997	47.810	64.300	56.700
Einzahlungen	6.626	1	0	3.100
Finanzbedarf gesamt	49.371	47.809	64.300	53.600
Finanzbedarf je Einwohner	17,94	17,37	23,36	19,48

Für jede freiwillige Feuerwehr wird vom Oö. Landes-Feuerwehrkommando auf Basis des GEP und in Verbindung mit der Struktur der Feuerwehren jährlich ein plausibler Finanzbedarf ermittelt. Darin nicht inkludiert sind Kosten für die Heizung (inkl. Kaminkehrer), Gebäudeversicherungen, Darlehensannuitäten, Immobilienmieten, den großen Service des hydraulischen Rettungsgeräts inkl. Tausch von Hydraulikschläuchen bzw. Akkutausch, große Reparaturen bei allen Fahrzeugen sowie die Reifen von Fahrzeugen über 7,5 Tonnen, die Überprüfung von Atemschutzflaschen bzw. die 10-jährige Überprüfung von Atemschutzgeräten. Für die Gemeinde St. Peter am Hart lagen die Jahresrichtwerte bei 38.900 Euro (2023) und 44.300 Euro (2024).

Die in den Voranschlägen der Gemeinde für die Feuerwehr budgetierten Netto-Auszahlungen bewegten sich mit 64.300 Euro (2023) und 53.600 Euro (2024) über den angeführten Richtwerten. Zu den Budgetansätzen lagen keine detaillierten Budgetunterlagen der Feuerwehr auf. Es war daher keine Prüfung hinsichtlich des angemessen Finanzbedarfs möglich.

Zum Finanzbedarf der Feuerwehr sollten von der Gemeinde im Rahmen der Budgeterstellung detaillierte Planungsunterlagen eingefordert werden. Die Auszahlungen der Gemeinde sollten nur mit dem sachlich begründeten Jahreserfordernis veranschlagt werden. Der Richtwert des Oö. Landes-Feuerwehrkommandos zum plausiblen Finanzbedarf der Feuerwehr sollte nicht überschritten werden.

Zum Prüfungszeitpunkt war die Errichtung einer neuen Zeugstätte im Gange. Ursprünglich war geplant, darin auch die zum Pflichtbereich der Nachbargemeinde zählende FF Aching unterzubringen. Letztendlich scheiterte jedoch dieser Plan. Die Gemeinde St. Peter am Hart leistete zum laufenden Betrieb der FF Aching Kostenbeiträge von 5.920 Euro (2021) und je 6.000 Euro (2022 und 2023). Im Jahr 2024 ist keine Erstattung eines Kostenbeitrags mehr geplant. Neben der Zeugstätte verfügt die Feuerwehr über ein am Inn gelegenes Bootshaus.

Ein Teil der Garagenplätze der alten Zeugstätte wird nach der Übersiedlung der Feuerwehr in die neue Zeugstätte vom Bauhof genutzt. Die Weiternutzung des restlichen Teils der alten Zeugstätte inkl. des alten Musikheims ist noch offen.

Der Gemeinderat sollte sich mit dieser Thematik befassen und die Weiternutzung in der mittelfristigen Planung der Gemeinde berücksichtigen.

Turnsaal

Für die außerschulische Nutzung des Turnsaals der Volksschule bestand keine Tarifordnung, wodurch keine Nutzungsentgelte vorgeschrieben werden konnten.

Für die Vorschreibung von Benützungsentgelten im Zusammenhang mit der Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte stellte das Land OÖ am 5. Mai 2017 zu IKD(Gem)-570228/8-2017-Wj/Sy eine Muster-Tarifordnung zur Verfügung. Für Betriebs- und Reinigungskosten sollten jedenfalls ausgabendeckende Ersätze vorgeschrieben werden.

Es wird empfohlen, eine Tarifordnung nach dem Muster des Landes OÖ zu erlassen.

Gastschulbeiträge

Die Gemeinde St. Peter am Hart berücksichtigte bei der Berechnung der Gastschulbeiträge für die Volksschule die Verwaltungskostenpauschale für die "Gemeinde-KG" und teilweise 2fache Betriebskosten. Andererseits fehlte teilweise die Berücksichtigung der Ansätze für die Amtsausstattung und die Landeszuschüsse zur schulischen Nachmittagsbetreuung. Es errechneten sich zu viel vorgeschriebene Beiträge von 1.291 Euro (2021) und 512 Euro (2022) sowie zu wenig vorgeschriebene Beiträge von 250 Euro (2023).

Es ist auf die korrekte Berechnung und Vorschreibung der Gastschulbeiträge zu achten.

Eine Nachbargemeinde berücksichtigte bei der Berechnung der Gastschulbeiträge für ihre Volksschule Aufwendungen für Abschreibungen und Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen und Urlaube sowie Erträge aus Investitionszuschüssen.

Laut den gesetzlichen Bestimmungen finden solche Haushaltsansätze bei der Berechnung der Gastschulbeiträge keine Berücksichtigung. Die zu viel verrechneten Beiträge bezifferten sich auf 372 Euro (2021), 506 Euro (2022) und 466 Euro (2023).

Fehlerhafte Vorschreibungen sollte die Gemeinde beeinspruchen.

Schulische Nachmittagsbetreuung

Die Volksschule wird als ganztägige Schule geführt. Während der Schulzeit besteht von Montag bis Donnerstag jeweils von 13:45 Uhr bis 17:30 Uhr die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer schulischen Nachmittagsbetreuung. Die Betreuung wird vom Lehrpersonal und einem überregional tätigen Betreuungsverein abgewickelt.

Eine Tarifordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 7. Dezember 2022. Der wertgesicherte Elternbeitrag je Kind und Monat beträgt bei wöchentlicher Inanspruchnahme bis 2 Tage 75 Euro, bis 3 Tage 105 Euro und darüber 150 Euro.

Der Geldbedarf der Gemeinde für die Schülerbetreuung bezifferte sich auf 5.252 Euro (2021) und 8.161 Euro (2022).

Die Gebarungsdarstellung für die schulische Nachmittagsbetreuung erfolgte in den Rechenwerken der Gemeinde unter dem Haushaltsansatz 2320.

Der Nachmittagsbetreuung ist im Kontierungsplan des Landes OÖ der Haushaltsansatz 2118 zugeordnet.

Die Kontierungsvorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.

Nahwärme

Zur neuen Zeugstätte der Feuerwehr und zum neuen Musikheim beschloss der Gemeinderat am 23. September 2021 den Anschluss an die von Dritten betriebene örtliche Nahwärmeanlage. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 9. März 2023 erfolgte auch der Anschluss des Amtsgebäudes.

Die Wärmepreise errechnen sich aus einem Grund-, Arbeits- und Messentgelt.

Die Inbetriebnahme der Heizung in der Feuerwehrzeugstätte und im Musikheim erfolgte im November 2023. Einen Monat später erfolgte auch die Beheizung des Amtsgebäudes durch den Nahwärmeversorger. Die Heizkosten beliefen sich in diesen 2 Monaten auf insgesamt 4.431 Euro (inkl. MwSt).

Für die Feuerwehrzeugstätte und das Musikheim errechnete sich ein Wärmepreise je MWh von brutto 147,62 Euro, für das Amtsgebäude ein solcher von brutto 172,43 Euro.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die Wärmepreise je MWh bei Betrachtung einer durchgehenden Heizperiode darstellen werden. Der Richtwert des Landes OÖ für den Wärmepreis liegt in der Heizperiode 2023/24 bei brutto 166,99 Euro.

Eine Überschreitung dieses Richtwerts sollte vermieden werden. Gegebenenfalls sollten Preisverhandlungen mit dem Wärmelieferanten geführt werden.

Strom

Einen Energieliefervertrag beschloss der Gemeinderat nach Einholung von Vergleichsangeboten letztmalig am 14. Dezember 2022. Dieser wies eine Laufzeit bis Ende 2023 auf. Da die Gemeinde nach diesem Zeitraum keine Kündigung einbrachte, verlängerte sich der Vertrag um 1 Jahr.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit hätte die Gemeinde vor dem Ablauf der Vertragsdauer neuerlich Vergleichsangebote anderer Energielieferanten einholen und gegebenenfalls einen Liefervertrag mit einem günstigeren Anbieter abschließen sollen.

Vor Ablauf des Energieliefervertrags Ende 2024 sollte die Gemeinde im Sinne der Wirtschaftlichkeit Vergleichsangebote einholen und einen Liefervertrag mit dem Bestbieter abschließen.

Die Auszahlungen für Strom beliefen sich auf 23.706 Euro (2021) und 27.535 Euro (2022). Für das Jahr 2023 budgetierte die Gemeinde aufgrund der prognostizierten Anstiege der Strompreise eine Kostensteigerung auf 167.300 Euro, wobei die letztendlichen Auszahlungen bei 51.960 Euro zu liegen kamen.

Die Stromkosten verteilten sich auf die nachfolgenden Bereiche (Beträge in Euro):

Bereich	2021	2022	2023	VA 2024
Freibad	6.391	8.222	21.365	25.000
Öffentliche Beleuchtung	4.228	3.931	5.801	7.000
Feuerwehr	3.429	3.202	3.724	12.000
Abwasserbeseitigung	3.302	3.191	3.477	5.000
Wasserversorgung	1.682	2.399	5.195	6.000
Amtsgebäude	1.563	2.258	6.115	15.000
Kindergarten	1.235	1.637	1.973	3.000
Sporteinrichtungen	1.205	1.512	2.685	5.000
Musikheim	170	663	849	1.000
Krabbelstube	412	431	658	800
Bauhof	89	89	118	500
Summe	23.706	27.535	51.960	80.300

Versicherungen

Die Prämienauszahlungen für die Versicherungen lagen bei 21.053 Euro (2021), 24.040 Euro (2022) und 27.756 Euro (2023). Daraus ergaben sich Werte je Einwohner zwischen 7,65 Euro und 10.09 Euro.

Eine unabhängige Versicherungsanalyse erfolgte letztmalig im Jahr 2004.

Nach den Landesempfehlungen sollten die Versicherungsverträge längstens alle 5 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen werden.

Hierzu enthielt bereits der Gebarungsprüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau aus dem Jahr 2010 Empfehlungen, die die Gemeinde nicht umsetzte.

Es wird neuerlich empfohlen, eine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben.

Versicherungsverträge bestehen mit 3 Versicherungsanbietern. Teilweise erfolgte der Vertragsabschluss über das Versicherungsbüro, in dem der Bürgermeister in seinem Privatberuf tätig ist. Vergleichsangebote zu den abgeschlossenen Versicherungsverträgen lagen keine auf.

Berufliche Interessen sollten grundsätzlich nicht mit der öffentlichen Funktion als Amtsträger vermischt werden. Es wird als problematisch angesehen, dass der Bürgermeister im Verfahren der Vergabe von Versicherungen trotz des augenscheinlich vorliegenden Interessenskonflikts beteiligt war.

Vor dem Abschluss von Versicherungsverträgen sollten mehrere Angebote eingeholt werden. Im Vergabeverfahren hat der Bürgermeister gegebenenfalls seine Befangenheit wahrzunehmen.

Gemeindevertretung

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die gesetzlich möglichen, budgetierten und vom Bürgermeister eingesetzten Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben (Beträge in Euro):

	Verfügungsmittel			Repräser	ntationsau	ısgaben
Jahr	2021	2022	2023	2021	2022	2023
Gesetzlicher Rahmen	12.800	16.000	16.400	6.400	8.000	8.200
Budgetansatz	7.500	7.500	7.500	4.000	4.000	4.000
Auszahlungen	7.019	7.498	7.360	2.430	3.989	2.761

Nach den gesetzlichen Regelungen kann die Gemeinde Verfügungsmittel im Ausmaß von 3 ‰ und Repräsentationsausgaben im Ausmaß von 1,5 ‰ der Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit veranschlagen.

Die budgetierten Kreditansätze lagen deutlich unter den gesetzlichen Möglichkeiten. Die getätigten Auszahlungen bewegten sich innerhalb der Budgetrahmen.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss hielt in den Jahren 2021 und 2022 je 4 Sitzungen und im Jahr 2023 5 Sitzungen ab.

Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig.

Der Prüfungsausschuss ist in den Jahren 2021 und 2022 seinem gesetzlichen Prüfungsauftrag nicht in ausreichendem Maße nachgekommen.

Der Gemeinderat hat den Prüfungsausschuss anzuhalten, die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Bezüge, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

Der Bezug für den Bürgermeister und die Aufwandsentschädigungen für die Vizebürgermeisterin und die Fraktionsobleute entsprachen den gesetzlichen Regelungen.

Eine Sitzungsgeld-Verordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 25. Juni 1998. Das Sitzungsgeld beträgt 1,5 % des Bürgermeisterbezugs.

Der Prozentsatz für das Sitzungsgeld bewegt sich im gesetzlichen Rahmen.

Die ausbezahlten Sitzungsgelder umfassten 8.871 Euro (2021), 14.997 Euro (2022) und 10.237 Euro (2023).

Investitionen

Das Investitionsvolumen der Gemeinde betrug insgesamt 3.016.586 Euro. Davon entfielen 1.368.550 Euro auf das Jahr 2021 und 1.648.036 Euro auf das Jahr 2022. Die Auszahlungen verteilten sich auf die nachfolgenden Bereiche (Beträge in Euro):

Bereich	Betrag	Prozent
Feuerwehr	875.037	29
Straßen	791.738	26
Abwasserbeseitigung	745.992	25
Musikheim	183.182	6
Wasserversorgung	168.320	6
Straßenbeleuchtung	165.016	5
Katastrophenschutz	65.189	2
Fuhrpark	22.112	1
Summe	3.016.586	100

Die Einzahlungen unter den investiven Einzelvorhaben umfassten insgesamt 1.832.830 Euro. Davon entfielen auf Gemeinderücklagen 59 %, Bedarfszuweisungsmittel und Landeszuschüsse 24 %, Interessenten- und Aufschließungsbeiträge 13 % und EU-Mittel 4 %.

Bei Durchsicht der Geldbewegungen errechneten sich Ende 2022 unter den investiven Einzelvorhaben die nachfolgenden Salden (Beträge in Euro):

Ansatz	Vorhaben	Saldo
163300	Feuerwehrzeugstätte	- 196.008
320100	Musikheim	- 162.334
363000	Kirchensteig	- 1.774
612700	Straßenbau Dachs	- 45.408
612300	Hagenauer Landesstraße	- 299.797
816100	Straßenbeleuchtung	- 61.998
850000	Wasserversorgung Bauabschnitt 11	- 58.898
850100	Wasserversorgung 2022	- 70.656
851001	Abwasserbeseitigung Bauabschnitt 12	- 145.602
851002	Entwässerung Hagenau	- 1.299
870000	Photovoltaikanlage	0
Gesamtsald	lo	- 1.043.774

Abweichend zu dieser Auflistung waren im Rechnungsabschluss 2022 unter dem Nachweis der Investitionstätigkeit wie nachfolgend ersichtlich teilweise andere Salden ausgewiesen (Beträge in Euro) oder lagen zu einzelnen Investitionsprojekten keine Nachweise vor (Kirchensteig, Wasserversorgung Bauabschnitt 11 und Entwässerung Hagenau):

Ansatz	Vorhaben	Saldo
163300	Feuerwehrzeugstätte	- 246.811
320100	Musikheim	- 162.334
363000	Kirchensteig	0
612700	Straßenbau Dachs	- 45.408
612300	Hagenauer Landesstraße	- 299.797
816100	Straßenbeleuchtung	- 61.998
850000	Wasserversorgung Bauabschnitt 11	0
850100	Wasserversorgung 2022	- 70.656

851001	Abwasserbeseitigung Bauabschnitt 12	- 145.602
851002	Entwässerung Hagenau	0
870000 Photovoltaikanlage		68.400
Gesamtsald	lo	- 964.206

Nach den gesetzlichen Vorgaben sind im Nachweis der Investitionstätigkeit alle investiven Einzelvorhaben abzubilden.

Das Prüfungsorgan informierte die Finanzabteilung der Gemeinde über die festgestellten Mängel. Eine korrekte Darstellung wird im Rechnungsabschluss 2023 erwartet.

Die gesetzlichen Vorgaben für die Darstellung der Geldbewegungen der investiven Gebarung und die entsprechenden Nachweise sind zu beachten.

Die Finanzierung der aufgelisteten investiven Vorhaben war zum Prüfungszeitpunkt gesichert.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Neuerrichtung einer Feuerwehrzeugstätte und eines Musikheims

Die Projektumsetzung war zum Prüfungszeitpunkt noch im Gange. Beschlüsse zu verschiedenen Auftragsvergaben erfolgten durch den Gemeindevorstand.

Gemäß den Bestimmungen der Oö. GemO 1990 wäre im Zusammenhang mit diesem Vorhaben die Vergabe aller Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats gefallen, da sie in einem Sachzusammenhang standen. Für die Abgrenzung der Kompetenz des Gemeindevorstands vom Gemeinderat war der Gesamtumfang des zusammenhängenden Vorhabens heranzuziehen. Es bestand keine Übertragungsverordnung nach § 43 Abs. 3 Oö. GemO 1990.

Die gesetzlichen Bestimmungen für die Abwicklung von Bauvorhaben sind zu beachten.

Feuerwehrfahrzeug

Zum alten Tanklöschfahrzeug der Feuerwehr St. Peter am Hart beschloss der Gemeinderat am 23. Juni 2022 die Veräußerung an die Feuerwehr. Der Verkaufspreis betrug 1 Euro, obwohl das Fahrzeug einen Wert von ca. 12.000 Euro aufwies und auch ein anderer Kaufinteressent bekannt war. Die Feuerwehr nahm dann die Weiterveräußerung an einen Dritten vor. Mit der Gemeinde bestand die Vereinbarung, dass die Feuerwehr den ihrerseits erzielten Verkaufserlös für den Neubau der Feuerwehrzeugstätte einsetzen kann.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit hätte die Gemeinde die Veräußerung des zu ihrem Vermögen zählenden Altfahrzeugs an einen Dritten ihrerseits vornehmen und die daraus erzielten Erlöse für die Finanzierung von Vorhaben im Feuerwehrwesen verwenden sollen.

Investitionsvorschau

Im Jahr 2023 waren unter den investiven Einzelvorhaben Auszahlungen von etwa 2.356.000 Euro dargestellt. Diese betrafen überwiegend die Weiterführung der bereits Ende 2022 bestandenen Vorhaben.

Für die Jahre 2024 bis 2028 sieht die mittelfristige Planung Investitionsauszahlungen von insgesamt 1.508.300 Euro vor. Die Finanzierungsdarstellung weist über den gesamten Planungszeitraum betrachtet ausgeglichene Werte aus.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der "Gemeindefinanzierung Neu" liegt im Jahr 2024 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 50.000 Euro bei 62 %.

Gemeinde-KG

Die Gemeinde hat mit der am 25. Juli 2009 erfolgten Eintragung in das Firmenbuch die "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde St. Peter am Hart & Co KG" ("Gemeinde-KG") gegründet.

Der Anlass für die Gründung war, dass diese im Sinne des Umsatzsteuergesetzes unternehmerisch tätig wurde und so zum Vorsteuerabzug aus den Investitionskosten berechtigt war. Der Sinn war somit die Erreichung einer Steuerentlastung bei Investitionen, die für die Gemeinde nicht bzw. nur teilweise möglich gewesen wäre.

Die "Gemeinde-KG" wickelte die Sanierung der Volksschule ab. In diesem Zusammenhang bestanden Ende 2022 keine Darlehensverpflichtungen. Mittelfristig sind keine weiteren Investitionsprojekte geplant.

Es bestand im Prüfungszeitraum keine Notwendigkeit der Erstattung eines Liquiditätszuschusses, da die getätigten Auszahlungen durch die Betriebskostenersätze und Miete mehr als zur Gänze bedeckt werden konnten.

Im Rahmen der Abrechnung der Betriebskosten erfolgte die Verrechnung einer jährlichen Verwaltungskostenpauschale je m² von 3,60 Euro (2021), von 3,91 Euro (2022) und von 4,35 Euro (2023).

Die verrechneten Pauschalen je m² entsprachen den gesetzlichen Höchstwerten.

Der Kassenbestand war Ende 2021 mit 30.527 Euro und Ende 2022 mit 40.023 Euro ausgewiesen. Eine Gewinnentnahme erfolgte zuletzt im Jahr 2020 im Umfang von 40.000 Euro.

Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer weiteren Gewinnentnahme zu prüfen.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde St. Peter am Hart ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 20 Juni 2024 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und der Leiterin der Finanzabteilung der Gemeinde St. Peter am Hart die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Braunau am Inn, im Juli 2024

Der Bezirkshauptmann Mag. Gerald Kronberger